

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 11. September 2017
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	22, 23	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29, 52
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64, 65	Lay, Caren (DIE LINKE.)	30, 31, 72
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	24	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	17, 18
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38, 66	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	1, 8, 73
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	25	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	47, 48, 49
Esken, Saskia (SPD)	4, 5	Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20	Nord, Thomas (DIE LINKE.)	10, 11, 12, 13
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 70, 71	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3
Höger, Inge (DIE LINKE.)	45	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27, 28, 39	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	7	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	19
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	60	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	33, 34, 35, 36
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54, 55
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	32, 50	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Korte, Jan (DIE LINKE.)	40, 41	Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67		
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	51, 62		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68	Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	69
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	56, 57	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	58

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts			
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Finanzielle Ausstattung des Regionalprogramms zu Migrationsmanagement und freiwilliger Rückkehr aus Transitländern	1	Anpassungsbedarf bei Verordnungen und Gesetzen hinsichtlich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung.....	10
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Zugriff auf Daten von Beschäftigten der Bundesbehörden mittels Software-Keylogger	26
Verweigerung des Nachzugs von minderjährigen Geschwistern infolge eines Elternnachzugs zu einem minderjährigen Ausländer in bestimmten Auslandsvertretungen	2	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Einrichtung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zu Menschenrechtsverletzungen im Jemen-Krieg	2	Verwendung der Aktienstimmrechte der Bundesregierung	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Esken, Saskia (SPD)		Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abgrenzung zum Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V. und Vermeidung einer möglichen Aufwertung des Vereins	3	Verbindungen zwischen der Gruppe um den festgenommenen Bundeswehrsoldaten Franco A. und den Durchsuchungen bei Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern	27
Zusammenarbeit zwischen den im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum vertretenen Sicherheitsbehörden.....	3	Waffen- und Munitionsfunde bei mutmaßlichen Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern im August 2017	27
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	
Entwicklung der Nutzung der verschiedenen Aufenthaltstitel seit 2013	4	Rechtskräftige Anwendbarkeit des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zum 1. Oktober 2017.....	28
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Anträge auf Familiennachzug zu in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlingen.....	5	Gambke, Thomas, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Movassat, Niema (DIE LINKE.)		Rüstungsaltposten des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg	29
Teilnahme am Projekt „Regional Operational Centre in support of the Khartoum Process and AU-Horn of Africa Initiative“	6	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Mutlu, Özcan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Sonderprüfung des Bundesrechnungshofes zur Wirtschaftlichkeit der Wohnungsverkäufe aufgrund von Belegungsrechten für Bundesbedienstete.....	30
Überarbeitung der Anti-Doping-Politik und der Spitzensportförderung	6		
Nord, Thomas (DIE LINKE.)			
Nutzung von Luftverkehrsfahrzeugen der Bundespolizei und Bundeswehr für Wahlkampfauftritte der CDU-Spitzenkandidatin Dr. Angela Merkel.....	7		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	
Abgelehnte bzw. genehmigte Rüstungsexporte in die Türkei.....	30
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schutzniveau der Antidumpingzölle für Einfuhren von Biokraftstoff aus Argentinien und Indonesien	33
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	
Schadensersatzanspruch von Vattenfall im Rahmen des Atomausstiegs.....	34
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anzahl der teilbefreiten Unternehmen von den Stromnetzentgelten	35
Anträge auf Entlastung nach § 19 Absatz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung im Jahr 2017	35
Aufgrund erhöhter PAK-Werte aus dem Handel gezogener Spielzeug seit dem Jahr 2016	36
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Beschwerden wegen Versorgungsunterbrechung im Bereich Telefon und Internet bei einem Anbieterwechsel seit 2014.....	36
Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Verwendung von Mitteln aus dem Energie- und Klimaschutzfonds zur Unterstützung des Strukturwandels in den Braunkohleregionen	37
Verwendung von Mitteln aus einem Fonds für das Projekt einer länderübergreifenden Regionalentwicklung in der Lausitz.....	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	
Umsetzung der Neuregelung zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt von Leistungsempfängern nach § 41a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	38
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Feststellung der Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches	40
	Unterstellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bei Personen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich
	41
	Arbeitsassistenz für behinderte Menschen mit einer wöchentlichen Berufstätigkeit unter 15 Stunden
	41
	Arbeitsassistenz für behinderte Beschäftigte
	42
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Position der Bundesregierung zu einer möglichen EU-Wiedergenehmigung von Glyphosat
	43
	Glyphosat-Inlandsabsatz in den Jahren 2015 und 2016.....
	44
	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Nachweis antibiotikaresistenter Keime in fleischlichen Lebensmittelproben seit dem Jahr 2016.....
	44
	Korte, Jan (DIE LINKE.)
	Mögliches Aalfangverbot für Berufsfischer und Angler in der Ostsee.....
	45
	Entschädigungen für Berufsfischer und Angler bei einem möglichen Aalfangverbot in der Ostsee.....
	45
	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Umsetzung der von Bundesminister Christian Schmidt angekündigten Initiativen bzw. Gesetzentwürfe
	46
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Berechnung des Verdienstausfalls von als Reservisten auf Übung befindlichen Selbständigen und Arbeitnehmern
	47
	Technische Anpassung der Tornado-Jets bzw. der Nachfolgemodelle des Tornados für die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe.....
	48

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Höger, Inge (DIE LINKE.) Konsequenzen aus der Debatte um den Namen der General-Dr.-Speidel-Kaserne in Bruchsal.....	49	Sicherstellung einer fortführenden medizinischen Behandlung nach dem Abschluss des Asylverfahrens oder bei Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung für die Geflüchteten.....	57
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Organhandel in Afghanistan.....	50	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Offenlegung des finanziellen Zuschusses der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland an das Callcenter-Unternehmen Sanvartis GmbH.....	57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Datenübermittlung der Unabhängigen Patientenberatung an die Mutterfirma Sanvartis	58
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.) Schaffung neuer Referate bzw. Abteilungen im Rahmen der Personalsteigerungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 2016	51	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Zahl der HIV-/AIDS-Infizierten und HIV-Neuinfektionen in Deutschland in den Jahren 2015 und 2016.....	59
Folgen der Personalsteigerung für die organisatorisch räumliche Struktur im Geschäftsbereich des Bundesministeriums.....	51	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Neue Planstellen im Bereich der Hausleitung des Bundesministeriums.....	52	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschränkung der Grünpfeil-Regelung in Einzelfällen nur auf den Radverkehr.....	59
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Mauteinnahmen im Autobahnabschnitt zwischen dem Autobahndreieck Buchholz und dem Autobahnkreuz Bremen in den Jahren von 2007 bis 2016.....	60
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Maßnahmen zur Umsetzung einer Vollakademisierung der Hebammenausbildung.....	53	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Definition der förderfähigen Region beim geplanten „Fonds: Nachhaltige Mobilität für die Stadt“	61
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Krankheitstage pro Beschäftigten im Gesundheitswesen im Land Berlin in den Jahren 2013 und 2017.....	53	Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Luftschadstoffprognosen zum möglichen Weiterbau der Autobahn 100 in Berlin	61
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachweise von Carbapenem-resistenten Keimen in Krankenhäusern seit Mai 2016	54	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliches Treffen des Staatssekretärs Michael Odenwald mit Vertretern der Automobilindustrie am 2. Dezember 2015	62
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Anträge auf Ermächtigung gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (ÄrzteZV).....	56		
Erteilung von Ermächtigungen für eine Ersttherapie für Flüchtlinge durch die Kassenärztlichen Vereinigungen	56		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Auswirkungen der Planungen der britischen Regierung für den „Brexit“ auf das europäische und deutsche Forschungs-, Hochschul- und Bildungssystem sowie auf die deutsch-britischen Wissenschaftsbeziehungen.....
	67
	Inhaltliche Ausgestaltung eines Fachkonzeptes zur Gründung eines Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt
	67
	Lay, Caren (DIE LINKE.)
	Eingeladene Wahlkreiskandidaten bzw. Abgeordnete des Bundestages anlässlich des Besuches der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, bei der F. J. RAMMER GmbH im August 2017 in Ohorn.....
	68
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Movassat, Niema (DIE LINKE.)
	Maßnahmen im Rahmen des EU-Nothilfefonds für Afrika zur Stärkung der Migrations- und Grenzmanagementfähigkeiten Libyens
	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nichtigkeitsklage gegen die BVT-Schlussfolgerung nach Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.....	63
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderungen im Glyphosat-Zulassungsvorschlag der EU-Kommission als Voraussetzung für eine Zustimmung durch Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks.....	63
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Antrag für die bauliche Sicherungsnachrüstung des Zwischenlagers Nord	64
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Etwaige Anpassung der Klimabilanz von Erdgas angesichts neuer Erkenntnisse zum Austritt von Methan aus alten Bohrlöchern ...	65
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
Kenntnisse über Manipulationen an Sicherheitsunterlagen bei Mitarbeitern in Atomanlagen	65

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Mit welchen finanziellen Mitteln ist das umfangreiche Regionalprogramm zu Migrationsmanagement und freiwilliger Rückkehr aus Transitländern, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt und von dem Nothilfe Treuhandfonds der Europäischen Union EUTF sowie Italien und Deutschland finanziert wird (siehe Antwort der Bundesregierung vom 30. August 2017 zu Frage 15 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/13487), ausgestattet, und welche Maßnahmen werden im Rahmen dieses Programms nach Informationen der Bundesregierung konkret durchgeführt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 12. September 2017

Das durch Italien und Deutschland über den EUTF finanzierte Regionalvorhaben zur Verbesserung des Migrationsmanagements in der Sahel- und Tschadsee-Region sowie in Libyen, das von der IOM umgesetzt wird, umfasst Maßnahmen in 14 Ländern und hat ein Volumen von insgesamt 100 Mio. Euro für die Jahre von 2017 bis 2019. Auf die Länderkomponente Libyen in diesem Regionalprogramm entfallen ca. 20 Mio. Euro.

Schwerpunkte des Regionalvorhabens sind u. a.:

- der Schutz und die Betreuung besonders vulnerabler Migrantinnen und Migranten entlang der Hauptmigrationsrouten, z. B. in Burkina Faso, Mali, Mauretanien, Niger und Libyen,
- die Unterstützung freiwilliger Rückkehr aus den afrikanischen Transitländern einschließlich Maßnahmen zur Reintegration in den Herkunftsländern,
- die Unterstützung von Aufnahmegemeinden,
- die Stärkung der Kapazitäten relevanter staatlicher Institutionen,
- eine verstärkte Kommunikation und Aufklärung zu realen Risiken irregulärer Migration in den Herkunfts- und Transitländern.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2017 zu Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die LINKE., Bundestagsdrucksache 18/13153, verwiesen.

2. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Fällen wurde der Nachzug von minderjährigen Geschwistern infolge eines Elternnachzugs nach § 36 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu einem minderjährigen Ausländer im Jahr 2017 in den Auslandsvertretungen in Ankara, Beirut, Amman und im Generalkonsulat Erbil verweigert, und wie wird im Falle einer Ablehnung des Visums sichergestellt, dass die Minderjährigen an ihrem Aufenthaltsort nicht schutzlos gestellt sind?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 11. September 2017**

Bei der Entscheidung über Visumanträge, die rechtlich einen Nachzug der minderjährigen Geschwister zu ihren ausreisenden Eltern darstellen, werden die Umstände jedes Einzelfalls gewürdigt. Die Lebenssituation minderjähriger Kinder vor Ort wird besonders berücksichtigt.

Dabei werden die Fälle, in denen infolge eines Elternnachzugs zu einem minderjährigen Ausländer der Nachzug von minderjährigen Geschwistern verweigert wurde, statistisch nicht erfasst.

3. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung, sich bei den anstehenden Beratungen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen führend für ihr Ziel einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zu Menschenrechtsverletzungen im Jemen-Krieg (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/6857) einzusetzen, und inwiefern plant sie, einen solchen Antrag bei den Beratungen auch tatsächlich zur Abstimmung zu bringen?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung wird sich, wie in den vergangenen Sitzungen auch, bei der 36. Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für eine unabhängige internationale Untersuchungskommission einsetzen, die die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Jemen untersucht. Die Bundesregierung wird sich in die entsprechenden Resolutionsverhandlungen einbringen und für das Ziel der Einrichtung einer internationalen und unabhängigen Untersuchung werben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD)
- Haben die mit dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 27. Mai 2015 auf Empfehlung des Nationalen Cyber-Sicherheitsrates vorgegebene Sicherstellung der Abgrenzung zum „Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V.“ sowie die Verhinderung jeglicher Aufwertung des Vereins (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/9295) noch Bestand, und wie wird das Festhalten bzw. eine mögliche Änderung dieser Weisung begründet?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. September 2017**

Um Verwechslungen zu vermeiden, legt die Bundesregierung weiterhin Wert darauf, dass eine klare Unterscheidbarkeit und Abgrenzung zwischen dem Nationalen Cyber-Sicherheitsrat und dem „Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V.“ gewährleistet sind. Der Nationale Cyber-Sicherheitsrat ist auch nach der neuen Cyber-Sicherheitsstrategie für Deutschland 2016 das maßgebliche Beratungsgremium der Bundesregierung zu strategischen Fragen der Cyber-Sicherheit. Der „Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V.“ ist ein privatrechtlich verfasster Verein bzw. beruht auf privater Initiative.

5. Abgeordnete
Saskia Esken
(SPD)
- Welche wie auch immer geartete Zusammenarbeit bzw. welchen Austausch gab es seit Mai 2015 zwischen den im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum vertretenen Sicherheitsbehörden, insbesondere dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem Cyber-Sicherheitsrat e. V., und auf wessen Initiative ging diese bzw. dieser zurück?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 7. September 2017**

Die im Nationalen Cyber-Abwehrzentrum vertretenen Sicherheitsbehörden, insbesondere das BSI und das BfV, haben keine institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit oder des Austauschs mit dem „Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V.“ aufgenommen. Hiervon unbenommen ist, dass es gelegentlich bei Veranstaltungen auf dem Gebiet der IT- und Cyber-Sicherheit zu einem fachlichen Austausch in Form von Gesprächen zwischen Vertretern der genannten Behörden und Mitgliedern des Vereins gekommen sein kann, wenn diese Besucher der gleichen Veranstaltung waren. Über die Häufigkeit solcher Formen des Aufeinandertreffens wurde von den Sicherheitsbehörden keine gesonderte Aufzeichnung geführt. Der Austausch mit dem „Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V.“ wurde nicht forciert.

Im Juli 2017 hat die Allianz für Cyber-Sicherheit die von ihr identifizierten 33 Cyber-Sicherheitsinitiativen in der Bundesrepublik Deutschland zu einem initialen Koordinationstreffen eingeladen. Am 29. August 2017 trafen 17 Initiativen, auch der Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V., in Bonn zusammen. Darüber hinaus hat das BSI nach einer Anfrage aus der Universität zu Lübeck zu einer gemeinsamen Veranstaltung beim Cyber-Sicherheitsrat Deutschland e. V. am 29. Juni 2017 einen fachlichen Beitrag zum Dialogforum „Cyber-Sicherheit – Enabler oder Hemmnisfaktor der Telemedizin“ geleistet.

6. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich beginnend mit 2013 die Nutzung der verschiedenen Aufenthaltstitel „Aufenthaltserteilung zum Zweck der Promotion/Studium (Aufenthaltserteilung nach § 16 Aufenthaltsgesetz [– AufenthG])“, „Aufenthaltserteilung zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitserlaubnis § 18 AufenthG)“, „Visum und Aufenthaltserteilung für Forscher (nach § 20 AufenthG)“, „BlueCard für Hochqualifizierte sowie Unbefristeter Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis nach § 19)“ entwickelt (bitte nach Titeln und Jahren getrennt ausweisen), und welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung auf den Weg zu bringen für eine „verstetigte und verstärkte Steuerung sowie umfassende Begleitung der Fachkräftezuwanderung“ (siehe Pressemitteilung vom 30. August 2017, „Bundeskabinett verabschiedet Fortschrittsbericht zum Fachkräftekonzept“), wozu ein Einwanderungsgesetz für Hoch- und Höchstqualifizierte ein möglicher Beitrag wäre?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Die Entwicklung der Erteilung der in der Frage genannten Aufenthaltstitel ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die Daten wurden dem Wanderungsmonitoring des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen, das öffentlich zugänglich ist unter www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Wanderungsmonitor/wanderungsmonitor-node.html.

Für das Jahr 2017 bzw. das erste Halbjahr 2017 liegt das Wanderungsmonitoring noch nicht vor.

	2013	2014	2015	2016
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG*	90.856	94.902	102.584	99.570
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG	46.474	47.156	49.430	60.788
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG	11.290	11.848	14.468	17.362
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG	687	694	632	698
Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG	187	168	165	145

* Aufenthaltsgesetz

Die Bundesregierung beabsichtigt in dieser Legislaturperiode nicht mehr, weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

7. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Personen sind derzeit Anträge auf Familiennachzug zu in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlingen anhängig (bitte nach den 20 häufigsten Staatsangehörigkeiten bzw. Herkunftsländern differenzieren), und wie viele Visa zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen der Härtefallregelung nach § 22 AufenthG wurden bislang positiv geprüft bzw. tatsächlich erteilt (bitte so differenziert wie möglich darlegen und auf etwaige Einzelfallumstände genauer eingehen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Anträge auf Familiennachzug zu Schutzberechtigten in Deutschland können aus technischen Gründen nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Bislang wurden dem Auswärtigen Amt insgesamt Fälle von 845 Personen für eine humanitäre Aufnahme wg. Aussetzung des Familiennachzugs vorgeschlagen. In 23 Fällen wurde bereits ein Visum erteilt. In 72 Fällen wurde ein Visumverfahren bereits eingeleitet. Bei weiteren 117 Fällen wird ein Sondertermin für eine persönliche Anhörung vergeben.

8. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Was sind die Ergebnisse des Abstimmungsprozesses zwischen Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern hinsichtlich einer Teilnahme am Regional Operational Centre in support of the Khartoum Process and AU-Horn of Africa Initiative (ROCK) (siehe Antwort der Bundesregierung vom 18. Juli 2017 auf meine Schriftliche Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/13156), und wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Planungsstand des Projekts seit der letzten Schriftlichen Frage aus dem Monat Juli 2017 verändert (d. h. welche konkreten Maßnahmen wurden seither beschlossen bzw. durchgeführt)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 12. September 2017**

Das ROCK befindet sich derzeit noch im Planungsstadium und die Strukturen vor Ort sind noch nicht eingerichtet. Das Projekt ist Teil des EU-Khartoum-Prozesses und setzt eine Forderung der „Horn of Africa“-Initiative der Afrikanischen Union nach Stärkung der regionalen Kooperation um.

An den voraussichtlich vierteljährlich stattfindenden Treffen des Konsortiums werden sich das Bundesministerium des Innern mit dem zuständigen Verbindungsbeamten der Bundespolizei und das Auswärtige Amt mit der zuständigen Flucht- und Migrationsreferentin beteiligen.

Am 22. September 2017 findet in Paris ein Treffen des Konsortiums statt, bei dem über das Übereinkommen und über die Besetzung von Stellen im ROCK diskutiert werden soll. An diesem Treffen nehmen das Bundesministerium des Innern mit dem zuständigen Verbindungsbeamten der Bundespolizei und das Auswärtige Amt mit der zuständigen Flucht- und Migrationsreferentin teil.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sehen die Planungen einen Beginn des ROCK frühestens im Dezember 2017 vor.

9. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung, die bisherige Anti-Doping-Politik und damit auch die Reform der Spitzensportförderung, die das Ziel, mehr Medaillen für Deutschland zu gewinnen, beinhaltet, welches laut zahlreicher Expertenschätzungen (72. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 28. Juni 2017) den Druck auf Sportlerinnen und Sportler, zu dopen, drastisch erhöht, in Reaktion auf die jüngst veröffentlichte Studie, in der 30 bis zu über 50 Prozent der befragten Sportlerinnen und Sportler zugeben, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor der Leichtathletikweltmeisterschaft in Daegu 2011 bzw. der Panarabischen

Spiele in Doha (Katar) 2011 gedopt zu haben, anzupassen, und wenn ja, wie (www.sueddeutsche.de/sport/leichtathletik-mindestens-prozent-der-leichtathleten-waren-bei-der-wm-gedopt-1.3644674)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 8. September 2017**

Die Bundesregierung plant nicht, aus Anlass der veröffentlichten Studie der Autoren Rolf Ulrich, Harrison G. Pope Jr. u. a. sowie der 72. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages die „Anti-Doping-Politik“ oder die Reform der Spitzensportförderung anzupassen.

Die Bundesregierung positioniert und engagiert sich sowohl national unter anderem durch die Förderung und Unterstützung der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland und eine deutliche Anti-Doping-Gesetzgebung als auch international durch die finanzielle Unterstützung der Welt Anti-Doping Agentur sowie durch ihre Verpflichtung im Rahmen der internationalen Konventionen gegen Doping im Sport des Europarats sowie der UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur). Sportpolitisches Ziel der Spitzensportreform ist es, dass sich Deutschland als Sportnation noch besser präsentiert – erfolgreicher, aber zugleich fair und sauber. Fairness, Achtung sportlicher Regeln und Werte sowie ein kompromissloses „Nein“ zu Doping gehören genauso zum deutschen Spitzensport wie Leistung und Erfolg.

10. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)

Dementiert die Bundesregierung die in dem Artikel des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ (Merkels Billigflieger: www.spiegel.de/politik/deutschland/angela-merkel-im-wahlkampf-reisen-mit-luftwaffe-helikopter-a-1164636-amp.html) und die in der Zeitung „DER TAGESSPIEGEL“ (<http://amp.tagesspiegel.de/politik/bundestagswahlteure-fluege-fuer-merkels-wahlkampf/20244202.html>) veröffentlichten Angaben über die Nutzung von Helikoptern der Bundespolizei oder der Bundeswehr bzw. „Global 5000“-Jets der Luftwaffe und deren Abrechnungsdifferenzen zwischen real entstehenden Kosten/Stunden und der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in Rechnung gestellten Beträgen von maximal 500 Euro pro One-Way-Ticket und Person?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Bundespolizei

Nach § 60 des Bundespolizeigesetzes verfügt die Bundespolizei über Hubschrauber als polizeiliches Einsatz- und Transportmittel sowie zur Beförderung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes, Angehörigen der Bundesregierung und deren Gästen. Darüber hinaus können Hubschrauber der Bundespolizei auch zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder, gefährdeter Personen sowie der Richter des Bundesverfassungsgerichts eingesetzt werden.

Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch die Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für den Einsatz von Hubschraubern des Bundesgrenzschutzes zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes und der Länder sowie von Bundesrichtern des Bundesverfassungsgerichts“ die Voraussetzungen und Verfahren für die Beförderung dieser Personen.

Gemäß den §§ 61 und 63 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wurden die Erstattungskostensätze für Leistungen der Bundespolizei zugunsten Dritter auf dem Wege einer besonderen Verwaltungsvorschrift geregelt (Anlage 1 der Bestimmungen über Leistungen der Bundespolizei zugunsten Dritter – Bestül BPOL).

Die Bestül BPOL sind Gegenstand der BRAS 640 (Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen, Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken – BRAS), die vom Bundesministerium des Innern am 9. Dezember 2013 per Erlass in Kraft gesetzt wurden und somit von der Bundespolizei verbindlich anzuwenden sind. Die Kosten für die Nutzung von Fluggerät der Bundespolizei nach der genannten Verwaltungsvorschrift werden pro Flug abgerechnet und übersteigen in der Regel deutlich 500 Euro.

Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)

Die Voraussetzungen zur Nutzung der Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft des BMVg für den anforderungsberechtigten Personenkreis des politisch-parlamentarischen Bereichs sind in entsprechenden, durch die Bundesregierung beschlossenen Richtlinien („Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs“ vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001) geregelt.

Die Richtlinien sehen u. a. vor, dass auch die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und der Kanzlerkandidat anstelle des entsprechenden Vorsitzenden für die Zeit von zehn Wochen vor einer Bundestagswahl, sofern keine Personengleichheit vorliegt, Sonderflüge in Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des BMVg anfordern können, „wenn ihre Sicherheit bei der Benutzung von Luftfahrzeugen des gewerblichen Linienverkehrs gefährdet erscheint“.

In diesen Fällen sind für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des BMVg zu Sonderflügen die Kosten der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs, soweit diese angeboten wird, im Übrigen die Kosten der Business-Klasse der Deutschen Lufthansa AG zu entrichten. Die dabei in Rechnung gestellten Kosten pro Person und einfache Strecke übersteigen oft 500 Euro.

11. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Welche Rechtsgrundlagen (Richtlinien, Gesetze, verfassungsrechtlichen Grundsätze) gelten aus Sicht der Bundesregierung für die von CDU und CSU erneut für das Amt der Bundeskanzlerin nominierten Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zu Wahlkampfterminen benutzten Luftverkehrsfahrzeuge (Flugzeuge und Hubschrauber) von Bundeswehr und Bundespolizei (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Benutzung der Regierungsressourcen für Wahlkampfauftritte der Spitzenkandidatin der CDU hinsichtlich der Frage, ob sich die CDU hierdurch einen finanziellen Vorteil (Erstattungskosten durch die CDU liegen nach Presseberichten signifikant unter den tatsächlichen Kosten und den Preisen, die auf dem freien Markt für die Anmietung privater Jets oder Helikopter zu zahlen sind) verschafft bzw. die daraus abgeleitete Frage der möglicher Weise unzulässigen Parteienfinanzierung?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Die Bundeskanzlerin sowie andere gefährdete Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs des Bundes können unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit unter bestimmten Bedingungen Luftfahrzeuge des Bundes gegen Kostenerstattung auch für Reisen in nichtamtlicher Funktion anfordern. Dies entspricht jahrzehntelanger Staatspraxis, die die Parteien diskriminierungsfrei gleich behandelt und von diesen auch in Anspruch genommen wird. So nutzte beispielsweise der damalige Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Gabriel die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) im Jahr 2014 für sechs Flüge und im Jahr 2015 für drei Flüge.

Die Nutzung der Luftfahrzeuge des Bundes stellt daher weder eine unzulässige Parteienfinanzierung noch einen Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien oder gegen das Neutralitätsgebot dar. In Bezug auf die Kostenerstattung verweise ich auf meine Antwort auf Ihre Frage 10.

13. Abgeordneter
Thomas Nord
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung in der Benutzung der vorgenannten sächlichen Regierungsressourcen von Bundeswehr und Bundespolizei einen Verstoß gegen das Recht auf Wahrung der Chancengleichheit der politischen Parteien bzw. einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot (Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG), insbesondere im Hinblick darauf, ihrer Partei im aktuellen Bundestagswahlkampf möglicherweise einen logistischen Vorteil (möglichst viele Wahlkampftermine an unterschiedlichen Orten) zu verschaffen?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 8. September 2017**

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

14. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Gesetze und Verordnungen sind von der Bundesregierung und von einzelnen Ressorts identifiziert worden als von Anpassungsbedarf hinsichtlich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GV) betroffene Vorschriften (bitte tabellarisch darstellen), und wie viele der Vorschriften wurden bereits (als Entwurf) angepasst?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. September 2017**

Als Anlage sind neben dem durch das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (DSAnpUG-EU) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) neu gefassten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG – neu) die Gesetze und Verordnungen tabellarisch aufgelistet, die entweder Bestandteil des Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) oder Bestandteil des Arbeitsentwurfs für ein Zweites Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU) sind. Zudem finden sich in der tabellarischen Auflistung alle von den Bundesressorts darüber hinaus benannten Gesetze und Verordnungen, bei denen Anpassungsbedarf an die DS-GV der EU identifiziert worden ist. Da der Prozess der Anpassung der Regelwerke des Bundes an die europäische DS-GV noch nicht abgeschlossen ist, sondern einen laufenden Prozess darstellt, erhebt die anliegende tabellarische Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
1.	§ 95 der Bundeshaushaltsordnung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
2.	Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
3.	Abgabenordnung	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)
4.	Achtes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
5.	Adoptionsvermittlungsgesetz	Prüfbedarf identifiziert
6.	Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
7.	Agrarstatistikgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
8.	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
9.	Anti-Doping-Gesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
10.	Antiterrordateigesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
11.	Arbeitnehmerentsendegesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
12.	Asylbewerberleistungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
13.	Asylgesetz	Prüfbedarf identifiziert
14.	Aufenthaltsgesetz – AufenthG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
15.	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
16.	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
17.	Auslandsunterhaltsgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
18.	AZR-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
19.	BDBOS-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
20.	Berufliches Rehabilitierungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
21.	Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
22.	Binnenschifffahrtsaufgabengesetz– BinSchAufgG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
23.	Bundesarchivgesetz	Prüfbedarf identifiziert
24.	Bundesbeamtengesetz (BBG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
25.	Bundesdatenschutzgesetz	Datenschutz-Anpassung- und -Umsetzungsgesetz EU vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)
26.	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
27.	Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
28.	Bundesmeldegesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
29.	Bundesverfassungsgerichtsgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
30.	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
31.	Bundeszentralregistergesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
32.	Bürgerliches Gesetzbuch	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
33.	De-Mail-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
34.	Deutsche-Welle-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
35.	Dritte Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
36.	E-Government-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
37.	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
38.	Einkommensteuergesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
39.	Einlagensicherungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
40.	Elftes Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
41.	Erstes Buch Sozialgesetzbuch	Prüfbedarf identifiziert
42.	EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
43.	Eurojust-Gesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
44.	Fahrlehrergesetz	soll mit anderen Änderungen in einem eigenen Gesetzgebungsvorhaben des BMVI angepasst werden
45.	Fahrpersonalgesetz – FPersG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
46.	Filmförderungsgesetz	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413)
47.	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
48.	Finanzgerichtsordnung	Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413)
49.	Finanzverwaltungsgesetz	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)
50.	Fleischgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
51.	Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz – FIUUG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
52.	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
53.	Gefahrgutbeförderungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
54.	Gendiagnostikgesetz – GenDG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
55.	Genossenschaftsgesetz	Prüfbedarf identifiziert
56.	Gentechnikgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
57.	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
58.	Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
59.	Gesetz über den Auswärtigen Dienst (GAD)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
60.	Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz – FStrPrivFinG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
61.	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
62.	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
63.	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
64.	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
65.	Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
66.	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis	Prüfbedarf identifiziert
67.	Gesetz über Rabatte für Arzneimittel	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
68.	Gesetz über Steuerstatistiken	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
69.	Gesetz zur Errichtung einer Visa-Warndatei (Visa-Warndateigesetz – VWDG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
70.	Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
71.	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
72.	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
73.	Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
74.	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern	Prüfbedarf identifiziert
75.	Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
76.	Gewerbeordnung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
77.	Grundbuchordnung	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
78.	Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
79.	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
80.	Handwerksordnung	Prüfbedarf identifiziert
81.	Heimarbeitsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
82.	Hohe-See-Zusammenarbeitsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
83.	IGV-Durchführungsgesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
84.	Infektionsschutzgesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
85.	Infrastrukturabgabengesetz InfrAG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
86.	InVeKoS-Daten-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
87.	Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
88.	Jugendschutzgesetz	Prüfbedarf identifiziert
89.	Kapitalanlagegesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
90.	Kraftfahrtsachverständigengesetz – KfSachvG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
91.	Krankenhausentgeltgesetz – KHEntgG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
92.	Krankenhausfinanzierungsgesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
93.	Kreditwesengesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
94.	Kulturgutschutzgesetz – KGSG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
95.	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
96.	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
97.	Marktorganisationsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
98.	Mautsystemgesetz – MautSysG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
99.	Mess- und Eichgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
100.	Nationales-Waffenregister-Gesetz – Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
101.	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
102.	Onlinezugangsgesetz	Prüfbedarf identifiziert
103.	Passgesetz	Prüfbedarf identifiziert
104.	Pfandbriefgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
105.	Postgesetz	Prüfbedarf identifiziert
106.	Prostituiertenschutzgesetz	Prüfbedarf identifiziert
107.	Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
108.	Rennwett- und Lotteriegesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
109.	Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
110.	Rindfleischetikettierungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
111.	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
112.	Schiffsregisterordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
113.	Schiffsunfalldatenbankgesetz (SchUnfDatG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
114.	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	Prüfbedarf identifiziert
115.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
116.	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
117.	Seearbeitsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
118.	Seeaufgabengesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
119.	Seefischereigesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
120.	Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
121.	Seeversicherungsnachweisgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
122.	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
123.	Soldatengesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
124.	Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
125.	Stasi-Unterlagen-Gesetz	Prüfbedarf identifiziert
126.	Strafgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
127.	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
128.	Straßenverkehrsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
129.	Suchdienstschutzgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
130.	Tabakerzeugnisgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
131.	Telekommunikationsgesetz	Prüfbedarf identifiziert
132.	Telemediengesetz	Prüfbedarf identifiziert
133.	Tiergesundheitsgesetz	Prüfbedarf identifiziert
134.	Tierschutzgesetz	Prüfbedarf identifiziert
135.	Transplantationsgesetz – TPG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
136.	Umsatzsteuergesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
137.	Versicherungsaufsichtsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
138.	Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
139.	Viertes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
140.	Viertes Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
141.	Waffengesetz (WaffG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
142.	Weinggesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
143.	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
144.	Wertpapierhandelsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
145.	Wohngeldgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
146.	Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
147.	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz – ZAG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
148.	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch	Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)

	Bezeichnung Gesetz	Bearbeitungsstand
149.	ZIS-Ausführungsgesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
150.	Zivildienstgesetz – ZDG	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
151.	Zweites Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
152.	Zweites Dopingopfer-Hilfegesetz	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
153.	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten
154.	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch	im Arbeitsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthalten

	Bezeichnung Verordnung	Anpassungsbedarf abgeschlossen mit
1.	Altersvorsorge-Durchführungsverordnung	Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 47, S. 2360)
2.	Anzeige- und Erlaubnisverordnung	Anpassung eines Verweises erforderlich; Entwurf wird zeitnah erarbeitet.
3.	Arzneimittel – und Wirkstoffherstellungsverordnung	Wird zeitnah angepasst
4.	Arzneimittelhandelsverordnung	Wird zeitnah angepasst
5.	Arzneimittel-Härtefallverordnung	Wird zeitnah angepasst
6.	AufenthV	Prüfbedarf identifiziert
7.	Beitragsverfahrensverordnung	Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen
8.	Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung	Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und anderer Verordnungen
9.	Deckungsregisterverordnung-DeckRegV	im Entwurf
10.	Energieeinsparverordnung – EnEV	Prüfbedarf identifiziert
11.	Entsorgungsfachbetriebeverordnung	Anpassung eines Verweises erforderlich; Entwurf wird zeitnah erarbeitet.

12.	Gebührenordnung für Zahnärzte	Wird zeitnah angepasst
13.	Klär Schlammverordnung	Datenschutzrechtliche Regelungen wurden im Rahmen der gerade abgeschlossenen Novellierung der Klär Schlammverordnung (Inkrafttreten vorauss. Okt. 2017) angepasst.
14.	Medizinprodukte- Sicherheitsplanverordnung	Wird zeitnah angepasst
15.	Melderegisterauskunftsverordnung – MRAV	Prüfbedarf identifiziert
16.	Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung	Wird zeitnah durch BMAS redaktionell angepasst (zustimmungsfreie Minister-VO)
17.	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	Aufzuheben
18.	Personalausweisverordnung	Prüfbedarf identifiziert
19.	Portalverordnung – PortalV	Prüfbedarf identifiziert
20.	Postdienste-Datenschutzverordnung	Prüfbedarf identifiziert
21.	Präimplantationsdiagnostikverordnung	Wird zeitnah angepasst
22.	Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
23.	Refinanzierungsregisterverordnung- RefiRegV	im Entwurf
24.	Risikostrukturausgleichsverordnung	Wird zeitnah angepasst
25.	Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
26.	Schuldnerverzeichnisführungsverordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
27.	Steuerdaten-Abrufverordnung	Vierte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 47, S. 2360)
28.	Testamentsregister-Verordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)
29.	Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Arzneimittel des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-AMV)	Wird zeitnah angepasst

30.	Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung)	Wird zeitnah angepasst
31.	Verordnung über den automatisierten Datenabruf der Handwerkskammern nach § 5a Abs. 2 der Handwerksordnung	Prüfbedarf identifiziert
32.	Verordnung über die Führung der Personalakten durch das Bundesamt für den Zivildienst	Nicht abgeschlossen
33.	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (SGB X-OWiZustV)	Aufzuheben
34.	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	Redaktionelle Anpassung; noch nicht umgesetzt
35.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister	Prüfbedarf identifiziert
36.	Verordnung zur Durchführung des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung – LuftVStDV)	Die (punktuelle) Anpassung ist im Entwurf einer 3. Änderungsverordnung zur Energie- und Stromsteuerverordnung sowie weiterer Verordnungen vorgesehen. Der Entwurf befindet sich noch in der Abstimmung.
37.	Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes	Prüfbedarf identifiziert
38.	Verordnung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Bereitstellung von Daten nach den Regelungen der Datentransparenzverordnung (DaTraVGebV)	Wird zeitnah angepasst
39.	Verordnung zur Umsetzung der Vorschriften über die Datentransparenz (Datentransparenzverordnung – DaTraV)	Wird zeitnah angepasst
40.	Vorsorgeregister-Verordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Referentenentwurf des BMJV)

15. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In wie vielen Einsätzen haben welche Bundesbehörden Zugriffsdaten ausspioniert (bitte unter Angabe der Rechtsgrundlage; vgl. Fall in der Privatwirtschaft, http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2017&nr=19403&pos=0&anz=31&titel=%DCberwachung_mittels_Keylogger_-_Verwertungsverbot)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 12. September 2017**

Die Behörden des Bundes setzen keine Keylogger-Software zur Kontrolle der Zugriffsdaten ihrer Beschäftigten ein.

16. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie verwendet die Bundesregierung die u. a. in Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds gehaltenen Aktienstimmrechte, und wie kann in Zukunft sichergestellt werden, dass die Stimmrechtsausübung in Einklang mit den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke
vom 11. September 2017**

Für das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ wurde durch die am 11. Januar 2017 in Kraft getretene Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes erstmalig die Möglichkeit geschaffen, Mittel in Aktien zu investieren. Zugleich wurde für das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ der zulässige Aktienanteil von maximal 10 Prozent auf 20 Prozent erhöht. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Aktieninvestition beim Versorgungsfonds ausschließlich in börsengehandelte Investmentfonds (ETF). Der Erwerb von ETF berechtigt nicht zur Ausübung von Stimmrechten. In Hinblick auf den erhöhten Investitionsbedarf im Aktiensegment, der sich durch die für beide Sondervermögen jetzt geltende einheitliche Aktienquote in Höhe von maximal 20 Prozent ergibt, hat der Anlageausschuss die Umstellung auf den Erwerb von Einzelaktien beschlossen.

Der Anlageausschuss befasst sich derzeit mit der Frage des Umgangs mit den aus dem Erwerb von Einzelaktien resultierenden Stimmrechten. Dazu werden zwischen den im Anlageausschuss vertretenen Ministerien verschiedene Möglichkeiten für die Ausübung der Stimmrechte diskutiert und abgestimmt. Die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie werden dabei ebenso berücksichtigt wie die Grundsätze eines verantwortlichen Investments.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

17. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Hinweise auf Verbindungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen der Gruppe um den festgenommenen Bundeswehrsoldaten Franco A. und den am Montag, den 28. August 2017, durchgeführten Durchsuchungen bei mutmaßlichen Rechtsextremisten in Mecklenburg-Vorpommern, die angeblich Anschläge auf linke Politiker planten (www.welt.de/politik/deutschland/article168162058/Bundeswehr-Reservist-gab-Hinweis-auf-Terrorverdaechtige.html), und inwiefern sind oder waren bei der von den Durchsuchungen betroffenen Gruppe nach Kenntnis der Bundesregierung auch Beschäftigte der Bundeswehr und/oder einer Polizei des Bundes beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. September 2017**

Die Bundesanwaltschaft führt seit dem 15. August 2017 gegen zwei Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a des Strafgesetzbuchs – StGB). Die zur Objektivierung des Tatverdachts am 28. August 2017 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen haben sich weder gegen Angehörige der Bundeswehr noch gegen Beamte einer Polizei des Bundes gerichtet. Im Übrigen muss eine Beantwortung der Schriftlichen Frage mit Blick auf die noch fortdauernden Ermittlungen unterbleiben. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

18. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Waffen und welche Munition wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Durchsuchungen am 28. August 2017 in Wohnungen und Geschäftsräumen in Mecklenburg-Vorpommern bei mutmaßlichen Rechtsextremisten gefunden (www.welt.de/politik/deutschland/article168162058/Bundeswehr-Reservist-gab-Hinweis-auf-Terrorverdaechtige.html), und lagen für alle diese Waffen und Munition die gegebenenfalls erforderlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 11. September 2017**

Die Bundesanwaltschaft führt seit dem 15. August 2017 gegen zwei Beschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB). Die zur Objektivierung des Tatverdachts am 28. August 2017 durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen haben bestätigt, dass sowohl die Beschuldigten als auch nicht tatverdächtige Personen aufgrund einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis teilweise mehrere Waffen besitzen. Soweit darüber hinaus möglicherweise straf- oder waffenrechtlich relevante Gegenstände aufgefunden wurden, ist deren waffenrechtliche Bewertung noch nicht abgeschlossen.

19. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. was unternimmt sie, damit das am 1. Oktober 2017 in Kraft tretende Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts auch zum 1. Oktober 2017 für alle betroffenen Personen rechtskräftig anwendbar sein wird (www.deutschlandfunk.de/ehe-fuer-alle-behoerden-koennen-vorhaben-erst-spaeter.1939.de.html?dn:news_id=786729)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. September 2017**

Um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts zum 1. Oktober 2017 sicherzustellen, hat das Bundesministerium des Innern zunächst Anwendungshinweise vom 25. Juli 2017, 28. Juli 2017 und 23. August 2017 an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder übermittelt. Diese Anwendungshinweise dienen zum einen der technischen Umsetzung des Gesetzes. Zum anderen werden hierin Rechtsfragen klargestellt, um eine einheitliche Rechtspraxis zu gewährleisten.

Weitere Fragen der Anwendung und Umsetzung des Gesetzes sollen auch am 11. September 2017 im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe behandelt werden.

Die Bundesregierung sorgt dafür, dass das Gesetz ab Inkrafttreten angewandt werden kann.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/13399).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

20. Abgeordneter
Dr. Thomas Gambke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse über Reste militärischer Kampfmittel und sonstiger Altlasten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Umwandlung des ehemaligen Luft-Boden-Schießplatzes Siegenburg in ein Naturschutzgebiet bekannt, und wie sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Pläne zur teilweisen Öffnung des Geländes für die Öffentlichkeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 11. September 2017

Der ehemalige Luft-Bodenschießplatz Siegenburg wurde Ende November 2015 durch die Regierung von Niederbayern zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt. Die Liegenschaft steht derzeit noch im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die naturschutzfachlich wertvolle Fläche ist auch Bestandteil der 3. Tranche des Nationalen Naturerbes und wird voraussichtlich im Oktober 2017 eigentumsrechtlich an die DBU Naturerbe GmbH (DBU) übertragen.

Nach Informationen der BImA sind seit der Ausweisung zum NSG keine neuen Sachverhalte zu Altlasten und Kampfmittelrisiken bekannt geworden. Die Ergebnisse der von der BImA beauftragten historisch-genetischen Rekonstruktion zur Darstellung der Altlasten- und Kampfmittelrisiken vom 8. Juni 2015, die auch die Ergebnisse vorhergehender Gutachten zusammenfasst, lag im November 2015 bereits vor und gibt den bis dato unveränderten Kenntnisstand wieder.

Ergebnisse eines zusätzlich beauftragten Gutachtens gemäß Arbeitshilfen des Bundes für den Boden- und Grundwasserschutz sind zum Jahresende 2017 zu erwarten.

Um eine betriebssichere Infrastruktur für den Einsatz von Lösch- und Rettungskräften sowie sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu gewährleisten, wurde für die Liegenschaft Siegenburg zwischenzeitlich ein Brandschutz- und Rettungswegekonzzept erarbeitet. Dieses sogenannte BOS-Konzept, das auch Löschwasserentnahmestellen, einen Hubschrauberlandeplatz sowie Melde- und Sammelpunkte beinhaltet, wurde im Mai 2017 mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Zur Umsetzung dieses Konzepts laufen derzeit Vorarbeiten zur Beauftragung der Kampfmittelerkundung und -räumung auf einer Wegstrecke von rund 14 km.

Nach Kenntnis der BImA ist die DBU als zukünftige Eigentümerin an einer möglichst zeitnahen Öffnung einzelner Wege für den Besucherverkehr interessiert. Derzeit besteht eine ordnungsbehördliche Verordnung der kommunalen Ordnungsbehörde (Betretungsverordnung des Marktes Siegenburg) zur Beschränkung des Betretens der Liegenschaft. Diese wäre vom Ordnungsgeber entsprechend dem Freigabeumfang anzupassen. Ob die Kampfmittelerkundung im Rahmen des BOS-Konzepts

eine Freigabe von geräumten Wegen auch für die Öffentlichkeit zulässt und inwieweit dies mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen für die Fläche vereinbar ist, ist vom zukünftigen Eigentümer mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

21. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung über eine mit den Paketverhandlungen zwischen dem Land Berlin und der BImA im Zusammenhang stehende Sonderprüfung des Bundesrechnungshofes (BRH) zur fraglichen Wirtschaftlichkeit der Wohnungsverkäufe aufgrund von Belegungsrechten für Bundesbedienstete, und wie schätzt die Bundesregierung die Folgen der Sonderprüfung auf den weiteren Verlauf der Paketverhandlungen ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. September 2017**

Der Bund hat entschieden, die im Eigentum der BImA befindlichen Geschosswohnungen in Berlin derzeit nicht zu veräußern. Im Falle eines späteren Verkaufs könnten diese Wohnungen von dem Land Berlin erworben werden.

Im Übrigen hatten die angesprochenen Verkaufsverhandlungen der BImA keinen „Paketverkauf“ zum Gegenstand, sondern betrafen individualisierte einzelne Liegenschaften. Der BRH begleitete im Rahmen einer Prüfung das Verfahren. Nach § 96 Absatz 1 BHO obliegt es nur dem BRH, Ergebnisse aus laufenden Prüfungsverfahren mitzuteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält. Die eigenverantwortlich handelnde BImA beachtet die gesetzlichen Vorgaben und richtet ihre Entscheidungen an den Vorgaben des BRH aus.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

22. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 die Erteilung von Genehmigungen für den Export von Rüstungsgütern in die Türkei abgelehnt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut/AL-Position, AL – Ausfuhrliste – Ablehnungsgrund nach den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes der EU und jeweiliger Anzahl der Ablehnungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 bis einschließlich zum 31. Juli 2017 die Erteilung von Genehmigungen für Ausfuhren in die Türkei in zwölf Einzelfällen mit einem Gesamtwert von 7 374 710 Euro abgelehnt. Die Ablehnungen betrafen die AL-Positionen A0001 (Handfeuerwaffen), A0003 (Munition), A0005 (Feuerleitanlagen) und A0016 (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse) und erfolgten aus Erwägungen gemäß den Kriterien 2 (Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts), 3 (Innere Lage als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten) und 7 (Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen) des Gemeinsamen Standpunktes der EU.

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) erfolgen die Angaben zu abgelehnten Anträgen in aggregierter Form (Zahl, betroffene AL-Positionen und Ablehnungsgrund) analog zu den Angaben in Anlage 8 in den jährlichen Rüstungsexportberichten der Bundesregierung.

23. Abgeordneter **Jan van Aken**
(DIE LINKE.)
- Den Export welcher Rüstungsgüter in die Türkei hat die Bundesregierung vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 genehmigt (bitte aufschlüsseln nach Rüstungsgut/AL-Position, Wert und jeweiliger Anzahl der Genehmigungen)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Dabei wird der Beachtung der Menschenrechte besonderes Gewicht beigemessen. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden dabei grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression missbraucht werden. Aktuelle Entwicklungen werden insoweit berücksichtigt. Dies gilt auch für die Türkei.

Im Zeitraum von 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2017 sind die Genehmigungswerte für Exporte in die Türkei im Vergleich zum Zeitraum vom 1. August 2015 bis zum 31. Juli 2016 (damals 256 Genehmigungen im Gesamtwert von 82,2 Mio. Euro) um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Die Bundesregierung hat seit dem 1. August 2016 bis einschließlich zum 31. Juli 2017 die Ausfuhr von folgenden Gütern der AL Teil I A in die Türkei genehmigt; es handelt sich hierbei um vorläufige Angaben, die sich durch Änderungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können:

- 10 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 1 (Handfeuerwaffen) im Wert von 18 518 Euro,
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 3 (Munition) im Wert von 176 749 Euro,
- 3 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 4 (Bomben, Torpedos und Flugkörper) im Wert von 18 037 886 Euro (der Genehmigungswert betrifft im Wesentlichen Waffensysteme für den Marinebereich (Marineschiffe) zum Schutz gegen anfliegende Flugkörper),
- 17 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 5 (Feuerleitanlagen) im Wert von 801 166 Euro,
- 11 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 6 (militärische Ketten- und Radfahrzeuge) im Wert von 1 664 493 Euro,
- 4 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 7 (ABC-Schutzausrüstung, Reizstoffe) im Wert von 1 501 828 Euro,
- 8 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 8 (Explosivstoffe und Brennstoffe) im Wert von 3 119 Euro,
- 30 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 9 (Marinespezialausrüstung und -zubehör) im Wert von 1 916 185 Euro,
- 18 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 10 (militärische Luftfahrzeuge/-technik) im Wert von 8 386 504 Euro,
- 22 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 11 (militärische Elektronik) im Wert von 1 335 820 Euro,
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 13 (ballistische Schutzausrüstung) im Wert von 3 022 250 Euro,
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 15 (Infrarot-Wärmebildausrüstung) im Wert von 2 276 331 Euro,
- 2 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 16 (Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse) im Wert von 179 120 Euro,
- 5 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 17 (verschiedene Ausrüstungen) im Wert von 240 378 Euro,
- 3 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 18 (Herstellungsausrüstung zur Produktion von Rüstungsgütern) im Wert von 100 684 Euro,
- 10 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 21 (militärische Software) im Wert von 298 861 Euro,
- 8 Ausfuhranträge zu AL-Pos. 22 (Technologie) im Wert von 138 651 Euro.

24. Abgeordnete

Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Handlungsoptionen werden im Rat der EU diskutiert, um die Antidumpingzölle für Einfuhren von Biokraftstoff aus Argentinien und Indonesien nach dem entsprechenden Beschluss der Welthandelsorganisation (WTO) für Argentinien und dem ausstehenden Beschluss für Indonesien (DS473: European Union – Anti-Dumping Measures on Biodiesel from Argentina; DS480: European Union – Anti Dumping Measures on Biodiesel from Indonesia) auf einem höheren Schutzniveau zu halten als die im Raum stehende Absenkung der seit 2013 geltenden Zölle von bis zu 25,7 Prozent (Argentinien) und 20,5 Prozent (Indonesien) auf jeweils maximal 10,6 Prozent (Argentinien) und 6,9 Prozent (Indonesien) (vgl. Medienbericht: <https://mlexmarketinsight.com/insights-center/editors-picks/trade/europe/eu-to-cut-biodiesel-tariffs-for-argentina,-indonesia,-following-wto-ruling>), und welche Handlungsoptionen propagiert die Bundesregierung im Rat der EU in dieser Sache?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind WTO-rechtlich verpflichtet, dem Ergebnis der WTO-Entscheidung in dem Streitbeilegungsverfahren zu den Antidumpingzöllen der EU bei der Einfuhr von Biokraftstoffen mit Ursprung in Argentinien Rechnung zu tragen. Über einen entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission haben die Mitgliedstaaten der EU im Ausschuss für handelspolitische Schutzinstrumente am 7. September 2017 beraten und der von der Europäischen Kommission auf Grundlage der WTO-Entscheidung vorgenommenen Neukalkulation der Zölle zugestimmt. Der Rat der EU war mit dieser Frage nicht befasst.

Die Bundesregierung ist ebenfalls dafür eingetreten, dass die WTO-Rechtskonformität der Antidumpingmaßnahmen der EU gegenüber Argentinien hergestellt wird. Die Erfüllung der WTO-rechtlichen Verpflichtungen der EU gegenüber Argentinien verbessert zugleich die Verhandlungsposition der EU bei der Diskussion über die vollständige Abschaffung aller argentinischen Exportsteuern auf Sojaöl und Sojabohnen.

Das entsprechende Streitbeilegungsverfahren der WTO zwischen Indonesien und der EU ist noch nicht beendet. Falls es in diesem Verfahren zu einer bindenden Entscheidung gegenüber der EU kommen wird, wird sich die Bundesregierung dafür aussprechen, der Entscheidung auch gegenüber Indonesien nachzukommen und die WTO-Konformität der Antidumpingmaßnahmen auch gegenüber Indonesien sicherzustellen.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Biodiesel-Wirtschaft im Bereich der Handelspolitischen Schutzinstrumente in der Vergangenheit weitreichende Unterstützung erfahren hat und auch zukünftig erfahren wird, etwa im Rahmen der Diskussion,

die 2018 mit der Europäischen Kommission über die Fortführung und ggf. Modifikation der bestehenden Antidumping-Maßnahmen sowie etwaige zusätzliche Antisubventionsmaßnahmen der EU zu führen sein wird.

25. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Beläuft sich der geforderte Schadensersatzanspruch aktuell weiterhin auf 4,7 Mrd. Euro (vgl. www.tagesspiegel.de/wirtschaft/atomausstieg-imschiedsgericht-tv-vattenfalls-smarte-anwalte-zerpfluecken-merkels-moratorium/14669156.html), und wie hoch sind inzwischen die angelaufenen Gerichtskosten und Kosten für rechtsanwaltliche Leistungen (bitte jährlich und getrennt angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

In dem von der Vattenfall Europe Sales GmbH anhängig gemachten ICSID-Schiedsverfahren (ICSID – Internationales Zentrum der Investitionsstreitbeilegung) wird die Klageforderung zwischenzeitlich mit 4 324 159 037 Euro beziffert (ohne Prozesszinsen).

Im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren hat die Bundesregierung zur Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland bis zum 5. September 2017 Gerichtskostenvorschüsse in Höhe von umgerechnet 680 257,10 Euro verausgabt. Für die Rechtsverteidigung hat die Bundesregierung Anwaltshonorare (inkl. Nebenkosten) in Höhe von 6 875 128,59 Euro (brutto) verausgabt. Im Einzelnen verteilen sich diese Ausgaben auf die Jahre von 2012 bis 2017 wie folgt:

	Anwaltshonorar in Euro	Gerichtskosten umgerechnet in Euro
2012	160.279,28	--
2013	546.072,90	149.723,99
2014	1.515.093,74	--
2015	1.585.132,55	89.070,99
2016	1.085.123,60	441.462,12
2017	1.983.426,52	--
GESAMT	6.875.128,59 Euro	680.257,10 Euro

26. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Firmen sind aktuell nach § 19 Absatz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) von den Stromnetzentgelten teilbefreit (bitte auch die Strommenge angeben), und wie ist das Entlastungsvolumen in diesem Jahr?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Fragen auf die Sachverhalte zielen, die in § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV geregelt sind.

Für das Jahr 2017 sind hierzu noch keine tatsächlichen Zahlen bekannt. Bekannt sind jedoch Prognosen, die von den Netzbetreibern für das Jahr 2017 zugrunde gelegt worden sind und die Grundlage der sogenannten §-19-Umlage bilden und damit in die Stromrechnungen des Jahres 2017 Eingang finden. Diese Prognosen enthalten jedoch keine Angaben zur Firmenanzahl oder zu Energiemengen.

Die Prognosen enthalten für das Jahr 2017, bezogen auf die Sachverhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV, Mindererlöse von insgesamt 1 115,9 Mio. Euro. Davon entfallen 367,8 Mio. Euro auf § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV und 748,1 Mio. Euro auf § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV.

Möglich sind Angaben, bezogen auf das Jahr 2016. Zum 5. September 2017 gab es nach Angaben der Bundesnetzagentur insgesamt 3 335 aktive Anzeigen zu Vereinbarungen mit einer Inanspruchnahme des § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2016, auf die eine Jahresarbeit in Höhe von 29 Terrawattstunden (TWh) entfiel. Zum gleichen Zeitpunkt gab es danach insgesamt 338 aktive Anzeigen zu Vereinbarungen mit einer Inanspruchnahme des § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV für das Jahr 2016, auf die eine Jahresarbeit von 53 TWh entfiel.

27. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele neue Anträge auf Entlastung mit welchem Stromvolumen sind in diesem Jahr nach § 19 Absatz 1 und 2 StromNEV gestellt worden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Aufgrund der Frist für die Abgabe der Anzeigen, die erst zum 30. September 2017 ausläuft, und aufgrund der Annahme, dass viele Anzeigen erst kurz vor Fristende gestellt werden, ist eine aussagekräftige Antwort derzeit noch nicht möglich. Bisher sind bei der Bundesnetzagentur nach ihren Angaben insgesamt 253 neue Anzeigen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV eingegangen, die ein „Stromvolumen“ von 1,4 TWh betreffen, sowie 36 neue Anzeigen nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV, die ein „Stromvolumen“ von 5,2 TWh betreffen. Daten der Landesregulierungsbehörden über den dortigen aktuellen Stand liegen derzeit nicht vor.

28. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Spielzeuge wurden nach Wissen der Bundesregierung von den Bundesländern aufgrund bedenklicher PAK-Werte (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) in diesem und im letzten Jahr aus dem Handel gezogen, und aus welchen Herstellerländern stammen die Produkte?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Die europäische Chemikalienverordnung REACH enthält Beschränkungsregelungen für acht Stoffe der Gruppe der PAK. Laut Eintrag Nr. 50 im REACH-Anhang XVII dürfen seit dem 27. Dezember 2015 die Kunststoff- und Gummibestandteile von Spielzeug nicht mehr als 0,5 mg/kg von einem der gelisteten PAK-Stoffe enthalten. Die Überwachung entsprechender Produkte obliegt nach dem föderalen Prinzip den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen zur Anzahl von Spielzeugen vor, die wegen bedenklicher Gehalte an PAK Anlass zu Beanstandungen gaben und Gegenstand behördlicher Marktüberwachungsmaßnahmen waren. Eine Nachfrage bei der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) ergab, dass auch dort keine Informationen zu mit PAK belastetem Spielzeug in den Jahren 2016 und 2017 vorliegen.

29. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschwerden wegen Versorgungsunterbrechung im Bereich Telefon/Internet bei einem Anbieterwechsel hat die Bundesnetzagentur in den Jahren 2014 bis 2017 registriert, und wurden in diesem Zeitraum Bußgelder seitens der Bundesnetzagentur verhängt?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 11. September 2017**

Im Rahmen der insgesamt zum Thema Anbieterwechsel eingegangenen Beschwerden werden die sogenannten Eskalationsverfahren gesondert erfasst. Bei einem Eskalationsverfahren leitet die Bundesnetzagentur Verbraucherbeschwerden gezielt an die im Einzelfall betroffenen Unternehmen weiter, wenn es bei einem Anbieterwechsel trotz der gesetzlichen Regelung zu einer Versorgungsunterbrechung gekommen ist, die länger als einen Kalendertag andauert. Die Unternehmen werden aufgefordert, binnen festgelegter Fristen zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und diesen innerhalb einer kurzfristig zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Primäres Ziel des Eskalationsverfahrens ist es, den Verbraucherinnen und Verbrauchern ihre Telekommunikationsdienstleistungen so schnell wie möglich wieder zur Verfügung stellen.

Bei der Bundesnetzagentur sind

	Beschwerden eingegangen:	davon Eskalationsverfahren eingeleitet sind:
2014	rund 28.000	rund 5.000
2015	rund 30.000	rund 5.300
2016	rund 19.000	rund 3.000
2017 (Jan. – Juli)	rund 11.000	rund 1.700

Die Bundesnetzagentur hat seit 2014 gegen vier große Unternehmen Bußgelder in Höhe von insgesamt 300 000 Euro verhängt. Insgesamt entfallen auf die vier betroffenen Anbieter rund 70 Prozent des Beschwerdeaufkommens zum Anbieterwechsel. Seit Herbst 2015 führen marktweite Verbesserungen der Wechselprozesse zu sinkenden Beschwerdezahlen. Bundesregierung und Bundesnetzagentur werden die Entwicklung weiterhin genauestens verfolgen. Es werden weitere Bußgeldverfahren durchgeführt, sollte sich die Situation nicht, wie zuletzt, weiterhin positiv entwickeln.

30. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel aus dem Energie- und Klimaschutzfonds, die in Höhe von jährlich 4 Mio. Euro zur Unterstützung des Strukturwandels in den vier Braunkohleregionen bereitgestellt werden, sind in diesem Jahr bereits abgeflossen, und wohin (vgl. u. a. www.pnn.de/brandenburg-berlin/1185929/)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 12. September 2017**

In diesem Jahr wurden den vier Braunkohleregionen aus Kapitel 6092 Titel 686 12 – Förderung von Maßnahmen zur Strukturpassung in Braunkohlebergbauregionen – bislang Zuwendungen in Höhe von insgesamt 115 650 Euro zur Erstellung von regionalen Investitionskonzepten bewilligt. Hiervon entfielen 30 000 Euro auf das Lausitzer Revier, 29 400 Euro auf das Rheinische Revier, 26 250 Euro auf das Mitteldeutsche Revier und 30 000 Euro auf das Helmstedter Revier.

Darüber hinaus wurden bislang Forschungsaufträge mit einem Gesamtvolumen von 181 046,26 Euro durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vergeben.

31. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Mittel sind in diesem Jahr bereits aus dem Fonds abgeflossen, auf den sich der Bund und die Länder Brandenburg und Sachsen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) für ein Projekt zur Entwicklung neuer Perspektiven für eine länderübergreifende Regionalentwicklung in der Lausitz in Höhe von 7,3 Mio. Euro über eine Laufzeit von vier Jahren verständigt haben, und wohin?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 12. September 2017**

Bund und Länder haben der Förderung eines von Brandenburg und Sachsen gemeinsam geplanten Projekts mit 7,3 Mio. Euro zur Entwicklung neuer Perspektiven für eine länderübergreifende Regionalentwicklung in der Lausitz im Rahmen der GRW-Experimentierklausel zugestimmt. Die Durchführung der GRW-Förderung, d. h. auch die Erteilung der Bewilligungsbescheide, die Auszahlung der Fördermittel und die Kontrolle der Mittelverwendung, liegen allein in der Verantwortung der Länder. Zu gegebener Zeit berichten die genannten Länder über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Projekts. Derzeit liegen der Bundesregierung hierzu noch keine Informationen vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

32. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Neuregelung in § 41a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) (vorübergehender Auslandsaufenthalt), wirksam ab 1. Juli 2017, in der Praxis umgesetzt (bitte mit Verwaltungsanordnung o. Ä.), und entspricht die im Beitrag „Sozialamt droht mit Kürzung für Rentner. Grundsicherungsempfänger werden aufgefordert, Auslandsurlaube anzumelden“ (Neues Deutschland, 3. August 2017) geschilderte Praxis der geltenden Rechtslage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 8. September 2017**

Die Regelung zum vorübergehenden Auslandsaufenthalt von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 41a des Vierten Kapitels SGB XII wurde durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) in das SGB XII eingefügt und ist zum 1. Juli 2017 in Kraft

getreten. Die Vorschrift gilt nur für Auslandsaufenthalte, die ab diesem Datum beginnen.

Bis Ende Juni 2017 hatte es keine gesetzliche Regelung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die generelle Zulässigkeit beziehungsweise die zulässige Dauer eines Auslandsaufenthalts gegeben. Die Folge war, dass die die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ausführenden Träger sehr unterschiedlich vorgegangen sind. Manche Träger hatten Reisen ins Ausland überhaupt nicht für die Leistungsgewährung berücksichtigt, andere hatten ab dem Tag der Kenntnis eines Auslandsaufenthalts die Leistung eingestellt, was bedeuten konnte, dass der Leistungsanspruch ab dem Tag der Abreise weggefallen ist. Eine Einstellung der Grundsicherung hatte zur Folge, dass bei Rückkehr erst ein erneuter Antrag gestellt werden musste, um wieder Grundsicherungsleistungen erhalten zu können.

Durch § 41a SGB XII wird erstmals einheitlich bestimmt, dass sich Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu vier Wochen im Jahr im Ausland aufhalten können und für diesen Zeitraum die Grundsicherungsleistungen weiter gezahlt werden. Auslandsaufenthalte von kürzerer Dauer zählen hier nicht mit. So werden zwei Auslandsaufenthalte von beispielsweise jeweils drei Wochen nicht zusammengezählt, denn nach § 41a SGB XII zählt nur ein durchgehender Aufenthalt von bis zu vier Wochen.

Im Unterschied zur Rechtsausführungspraxis vieler Sozialhilfeträger in der Vergangenheit führt das neue Recht ab dem 1. Juli 2017 nicht mehr dazu, dass bei einem festgestellten Auslandsaufenthalt der Grundsicherungsanspruch entfällt. Stattdessen ist bei einem durchgehenden Auslandsaufenthalt von mehr als vier Wochen nach Ablauf der vierten Woche die Zahlung einzustellen. Der Anspruch ruht dann bis zur nachgewiesenen Rückkehr aus dem Ausland. Mit Nachweis der Rückkehr wird die Zahlung der Leistung, sofern sich zwischenzeitlich keine einer Leistungsberechtigung entgegenstehenden Veränderungen ergeben haben, wieder aufgenommen. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich.

In dem in der Frage erwähnten Zeitungsartikel geht es um die schriftliche Information eines das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Trägers an die Leistungsberechtigten. Damit kommt der ausführende Träger seiner Informationspflicht gegenüber den Leistungsberechtigten nach, indem er diese auf die durch § 41a SGB XII begründeten Mitwirkungspflichten bei Auslandsaufenthalten von einer Dauer von durchgehend mehr als vier Wochen aufmerksam macht. Diese Vorgehensweise ist mit der geltenden Rechtslage vereinbar.

33. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum ist die Bundesregierung ohne Kenntnis darüber, wie viele Personen nach Abschluss des Berufsbildungsbereiches tatsächlich auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/12680), der Ansicht, eine volle Erwerbsminderung könne erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches festgestellt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 18/9984, S. 101), und wie ist aus ihrer Sicht der bürokratische Aufwand für die betreffenden Personen, ihre Unterstützerinnen und Unterstützer und die Leistungsträger zu rechtfertigen, in relativ kurzem Zeitabstand verschiedene Transferleistungen zu beantragen bzw. zu bescheiden und Übergangslücken zu vermeiden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung hat bereits in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Qualifizierung in Werkstätten für behinderte Menschen und Übergangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ vom 7. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/12680) dargelegt, dass im Zusammenhang mit den durch das Bundesteilhabegesetz neu eingeführten Instrumenten zur Teilhabe am Arbeitsleben, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten, auch zu klären sein wird, wie weit es zielführend ist, regelmäßig Daten zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erheben.

Unabhängig davon handelt es sich bei Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen um einen im Einzelfall ergebnisoffenen Prozess. Menschen mit Behinderungen, die diese beiden Phasen in einer Werkstatt durchlaufen, sind voll erwerbsgemindert, die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung kann aber noch nicht abschließend bewertet werden. Der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen hat in seiner Empfehlung nach Durchlaufen des Berufsbildungsbereiches zu beurteilen, ob Erwerbsfähigkeit vorhanden und damit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist oder ob stattdessen das erforderliche Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitskraft für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen vorliegt.

Wie bei allen anderen hilfebedürftigen Personen gilt damit auch für Menschen mit Behinderungen, dass sie im Falle einer zeitlich befristeten vollen Erwerbsminderung leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sind oder, wenn sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind.

34. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, für Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen, aus der sich ein Anspruch auf Grundsicherung ergibt, und welche rechtliche Klarstellung wäre aus Sicht der Bundesregierung nötig, um diese Unterstellung in der Praxis der Sozialhilfeträger zu etablieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Nein. Bereits im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich eine dauerhafte Erwerbsminderung zu unterstellen, würde dem Ziel widersprechen, alle Chancen in diesem ergebnisoffenen Prozess zu nutzen, wo immer machbar im Einzelfall doch noch Übergänge in Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Allerdings hält es die Bundesregierung für bedenklich, dass durch den Verweis von Personen mit zeitlich befristeter Erwerbsminderung auf das Dritte Kapitel SGB XII diese leistungsrechtlich schlechtergestellt sind als Menschen mit dauerhafter Erwerbsminderung. Deswegen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits in den Diskussionsprozess der Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz die Handlungsoption eingebracht, auch für diese Personen Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII vorzusehen.

35. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie können behinderte Menschen, die beispielsweise im Rahmen einer Nebenbeschäftigung, zur Kofinanzierung eines Studiums oder im Zuge des stufenweisen Wiedereinstiegs ins Arbeitsleben weniger als 15 Stunden pro Woche berufstätig sind, die benötigte Arbeitsassistentz und andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hier?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentz für schwerbehinderte Menschen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes werden grundsätzlich von den Rehabilitationsträgern, solche zur Erhaltung eines Arbeitsplatzes von den Integrationsämtern getragen. Die Leistungen werden auch in den Fällen, in denen ein Rehabilitationsträger zuständiger Kostenträger ist, als Leistung der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt nach § 102 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgeführt (§ 33 Absatz 8 Satz 2 SGB IX).

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben setzt voraus, dass der schwerbehinderte Mensch auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 Absatz 1 SGB IX beschäftigt ist. Nach § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX sind Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Im Jahr 2016 wurde dieser Schwellenwert in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX von 15 auf zwölf Stunden wöchentlich abgesenkt, um vor allem auch schwerbehinderten Menschen, die eine Beschäftigung nur mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden, beispielsweise in Form der Zuverdienstbeschäftigung, ausüben können, eine Heranführung an eine Beschäftigung mit Unterstützung des Integrationsamtes zu ermöglichen.

Daraus folgt, dass Beschäftigungsverhältnisse, die in geringerem Umfang ausgeübt werden, nicht förderfähig sind. Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass sich schwerbehinderte Menschen mit den vielfältigen Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben der Integrationsämter im Wettbewerb mit nicht schwerbehinderten Beschäftigten am allgemeinen Arbeitsmarkt behaupten können.

Die Förderung soll sich dabei auf solche Beschäftigungsverhältnisse konzentrieren, die dazu geeignet sind, zur dauerhaften Bestreitung zumindest eines wesentlichen Teils des Lebensunterhaltes beizutragen.

Ungeachtet dessen kommt die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch für arbeitsunfähige Leistungsberechtigte in Betracht, die nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten und durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden können (§ 28 SGB IX).

36. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Auf welcher Rechtsgrundlage basieren nach Kenntnis der Bundesregierung die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen und das Vorgehen einiger Integrationsämter, bei der Bewilligung einer Arbeitsassistenz Stundenumfang und entsprechende Kosten nicht nur am Bedarf der behinderten Beschäftigten, sondern auch am Arbeitgeberbrutto zu orientieren (vgl. www.integrationsaemter.de/files/11/Arbeitsassistenz.pdf, Nummer 2.8 sowie www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadt_artikel.-bremer-firmen-beschaeftigen-zu-wenig-behinderte-_arid,1627717.html), und welchen Handlungs- oder Klarstellungsbedarf sieht die Bundesregierung, um geringqualifizierten und hochqualifizierten Menschen mit Bedarf an Arbeitsassistenz gleiche Chancen im Beruf zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. September 2017**

Begleitende Hilfen im Arbeitsleben können in unterschiedlicher Form in Betracht kommen (§ 102 SGB IX, § 17 der Schwerbehinderten – Ausgleichsabgabeverordnung), z. B. als Leistungen für technische Arbeitshilfen, als finanzielle Leistungen an Arbeitgeber oder in Form der Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz. Die Entscheidung darüber, welche Leistungen erbracht werden, trifft das zuständige Integrationsamt eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles. Zu einigen Leistungen, wie z. B. zur Arbeitsassistenz, hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) GbR Empfehlungen erarbeitet, an denen sich die Integrationsämter orientieren können. Die Empfehlungen der BIH haben, wie die Bezeichnung bereits verdeutlicht, lediglich empfehlenden Charakter. Die Integrationsämter können also von den Empfehlungen auch abweichen. In zwei aktuellen Entscheidungen hat sich das Verwaltungsgericht Dresden im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit der Arbeitsassistenz und der von der BIH empfohlenen Orientierung am Arbeitgeberbrutto befasst (VG Dresden, Entscheidungen vom 17. Februar 2017 – 1 L 178/17 sowie 1 L 179/17).

Die BIH hat dies zum Anlass genommen, abzuklären, wie die aktuelle Empfehlung in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird, und das Thema im November 2017 im Fachausschuss Schwerbehindertenrecht der BIH in Karlsruhe zu erörtern.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

37. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission zum Stichtag des 1. September 2017 schriftlich oder mündlich zur deutschen Position bezüglich der anstehenden Entscheidung über die EU-Wiedergenehmigung von Glyphosat für zehn Jahre geäußert (bitte originalen Wortlaut der Äußerung beifügen), und welchen Beitrag hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu dieser Äußerung eingebracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 11. September 2017**

Die Bundesregierung hat sich zu der in der Frage genannten Angelegenheit bisher noch nicht geäußert.

38. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war der Glyphosat-Inlandsabsatz in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt und aufgeschlüsselt an berufliche und nichtberufliche Verwender?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 11. September 2017**

Für das Jahr 2015 wurden folgende Absatzmengen für den Wirkstoff Glyphosat in Deutschland gemeldet: Gesamtabsatz 4 794 Tonnen (t), davon 4 720 t für berufliche Verwender und 74 t für nichtberufliche Verwender. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absatzmengen für das Jahr 2015 durch den Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2017 (Titel: Einzelaspekte der Verwendung von Glyphosat; Az.: WD 8 – 3000 – 024/17) bereits publiziert worden sind.

Die Absatzmengen für das Jahr 2016 befinden sich momentan in der abschließenden qualitätssichernden Prüfung und sollten in Kürze zur Verfügung stehen.

39. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen fleischlichen Lebensmittelproben wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016 und 2017 antibiotikaresistente Keime durch die Untersuchungsbehörden nachgewiesen (bitte auch in Prozentanteil)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. September 2017**

Untersuchungen auf antibiotikaresistente Keime werden durch die Untersuchungsbehörden der Länder im Rahmen des nationalen Zoonosen-Monitorings gemäß der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift) Zoonosen Lebensmittelkette untersucht. Die bei den Untersuchungen gewonnenen Bakterienisolate werden an die nationalen Referenzlabore des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) gesandt und dort hinsichtlich ihrer Resistenzeigenschaften untersucht. Die Daten werden jährlich ausgewertet und vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in einem Bericht veröffentlicht. Die Daten für das Jahr 2017 wurden noch nicht ausgewertet und stehen daher derzeit nicht zur Verfügung. Für die Untersuchungen im Jahr 2016 ist der Bericht in Vorbereitung. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse sind bis zur Veröffentlichung des Berichts als vorläufig zu betrachten.

Im Jahr 2016 wurden Proben von Masthühnern (Hähnchenfleisch im Einzelhandel) sowie von Mastputen (Putenfleisch im Einzelhandel) untersucht.

Für die Parameter ESBL/AmpC produzierende *Escherichia (E.) coli*, Carbapenem-resistente *E. coli* und Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) wurde dabei der Anteil der Proben ermittelt, der das in Frage stehende resistente Bakterium überhaupt enthält. Die Ergebnisse sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Probenart	Anzahl untersuchte Proben	Untersuchungsart	Anzahl Proben mit resistenten Keimen (%)
Hähnchenfleisch	288	Carbapenem-resistente E. coli	0 (0,0 %)
Putenfleisch	458	Carbapenem-resistente E. coli	0 (0,0 %)
Hähnchenfleisch	418	ESBL/AmpC produzierende E. coli	208 (49,8 %)
Putenfleisch	459	ESBL/AmpC produzierende E. coli	178 (38,8 %)
Hähnchenfleisch	422	MRSA	55 (13,0 %)
Putenfleisch	458	MRSA	204 (44,5 %)

Der Nachweis von potenziell pathogenen Keimen, ob mit oder ohne Resistenzeigenschaften, verdeutlicht, dass derartige Lebensmittel nur ausreichend durchgegart verzehrt werden sollten.

40. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet die Bundesregierung das von der EU-Kommission geplante Aalfangverbot für Berufsfischer und Angler in der Ostsee (dpambv – Wirtschaft, Priorität: 4, EU/Europa/Agrar/Fischerei/Reaktionen/), und mit welcher Position wird sie an dem voraussichtlich am 9. und 10. Oktober 2017 geplanten, entscheidenden Treffen der EU-Minister teilnehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. September 2017**

Der Vorschlag der EU-Kommission, in der gesamten Ostsee ab 2018 die Aalfischerei komplett zu verbieten, beruht auf der Empfehlung des Internationalen Rates für die Erforschung des Meeres (ICES).

Die Kommission soll gebeten werden, ihren pauschalen Vorschlag noch einmal zu prüfen. Insbesondere sollten dabei die Aalmanagementpläne der einzelnen Mitgliedstaaten stärker berücksichtigt und eine EU-weite Lösung angestrebt werden.

41. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie kann die Bundesregierung im Falle eines Aalfangverbots in der Ostsee sicherstellen, dass Berufsfischer und Angler, die mit aufwendigen Besatzmaßnahmen nicht nur die eigene Entnahme, sondern auch durch Wasserkraftanlagen oder Kormorane entstandene Verluste kompensiert haben (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11590), zukünftig für dieses Engagement entschädigt werden, und wird sie sich in der EU-Kommission für ein europäisches Kormoranmanagement einsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. September 2017**

Da die anderen Ostseeanrainerstaaten vergleichbare Positionen wie Deutschland vertreten, bleibt abzuwarten, ob die EU-Kommission auf ihrem Vorschlag beharrt. Das Ergebnis des Agrar- und Fischereirates am 9. und 10. Oktober 2017 ist abzuwarten. Zur Rolle der Kormorane wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., „Schutzmaßnahmen zur Rettung des Europäischen Aals“ auf Bundestagsdrucksache 17/12790 verwiesen.

42. Abgeordnete
Nicole Maisch
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung noch vor der Bundestagswahl die vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, angekündigten Initiativen starten bzw. Gesetzentwürfe im Kabinett für ein nationales Tierwohllabel, eine nationale Strategie zur Reduktion von Zucker, Salz und Fett sowie eine nationale Strategie zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung beschließen, wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 11. September 2017**

Das staatliche Tierwohllabel greift die Erwartungen der Verbraucher auf, unterstützt die Landwirte und führt zu einer Verbesserung des Tiereschutzes in der Nutztierhaltung. Im April 2017 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Kriterien für ein zweistufiges Tierwohllabel im Bereich Schwein vorgestellt. Die Anforderungen liegen deutlich über dem gesetzlichen Mindeststandard. Gegenwärtig werden im BMEL die Rechtstexte ausgearbeitet. Nach Abschluss der nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien notwendigen anschließenden Abstimmungen und Beteiligungen, insbesondere nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der Europäischen Kommission, plant das BMEL die Befassung des Kabinetts.

Mit Blick auf die Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Lebensmitteln hat das BMEL bereits Maßnahmen initiiert und auf den Weg gebracht. Hierzu zählen z. B. die bereits im letzten Jahr begonnenen Forschungsprojekte des Max Rubner-Instituts zur Reduktion der genannten Inhaltsstoffe ebenso wie weitere, auf eine Ausschreibung im Rahmen des Innovationsförderprogramms zurückgehende Projekte mit Wirtschaftsbeteiligung. Zudem wurden zahlreiche Gespräche mit den Wirtschaftsbeteiligten geführt. Einige Lebensmittelhersteller und Handelsunternehmen sind zwischenzeitlich bereits Selbstverpflichtungen zur Reduktion von Zucker, Fetten und Salz eingegangen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen sind Teil des Entwurfs einer umfassenden, vom BMEL erarbeiteten nationalen Strategie zur Reduktion von Zucker, Fetten und Salz in Fertigprodukten, die wiederum ein Element im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zur Förderung der gesunden Ernährung in Deutschland ist. Eine Kabinettsbefassung ist nach wie vor beabsichtigt.

Mit der im März 2012 gestarteten Initiative Zu gut für die Tonne! konnte in den letzten Jahren durch gezielte Information der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die Wertschätzung von Lebensmitteln erhöht und eine bessere Wahrnehmung durch Medien und Öffentlichkeit erreicht werden. Darauf aufbauend hat das BMEL einen Strategieprozess zur Reduzierung vermeidbarer Lebensmittelabfälle und -verluste entlang der Wertschöpfungskette initiiert. Die Initiative Zu gut für die Tonne! ist das Grundelement für diese nationale Strategie. Die Strategie soll für Deutschland dazu beitragen, das von der internationalen Staatengemeinschaft formulierte Ziel zu erreichen, die Menge der vermeidbaren Lebensmittelabfälle bis 2030 zu halbieren. Weitere bereits initiierte Maßnahmen umfassen die Einrichtung einer Internet-Informationenplattform mit den Ländern sowie ein Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten in der Außer-Haus-Verpflegung. Im Juni 2017 wurde ein internationaler Workshop im Rahmen der G20-Präsidentschaft zu den Themen „Reducing food losses and food waste“ durchgeführt. Eine globale Internetplattform dient der Vernetzung und dem Austausch in der internationalen Forschungsgemeinschaft (www.global-flw-research.org/). Inwieweit im Rahmen des Strategieprozesses Kabinettsbeschlüsse erfolgen, ist noch nicht absehbar. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/12631 wird ergänzend verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

43. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Aus welchen konkreten Gründen erhalten Selbständige, die sich als Reservistin/Reservist auf Übungen befinden, anders als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 7 (Leistungen an Selbständige) des Gesetzes über die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz – USG) für die ihnen dienstbedingt entgehenden Einkünfte für jeden Tag der Dienstleistung eine Entschädigung in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte, und wie begründet die Bundesregierung diese unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Selbständigen bei der Berechnung des Verdienstaufschlags?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 11. September 2017**

§ 7 USG regelt die Erstattung von Einkommensverlusten der Selbständigen bei Reservistendienst (RD). Die Erstattung erfolgt pauschal auf der Grundlage des durch den letzten Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Jahreseinkommens. Der Tagessatz der USG-Leistungen wird gemäß der Formulierung im USG in Höhe von einem Dreihundertsechzigstel des Jahreseinkommens berechnet. Nichtselbständige erhalten ihre Einkommensverluste auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers, die sich auf die Reservistendiensttage im Abrechnungszeitraum der Lohnabrechnung im Betrieb der Reservistendienst Leistenden bezieht, erstattet.

Die unterschiedlichen Erstattungsberechnungen im USG ergeben sich aus den jeweiligen Möglichkeiten der Beschäftigungsarten zum objektiven Nachweis der Einkommensverluste während eines RD. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von einer dritten Stelle, ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber, einen Nachweis über ihre tatsächlichen Einkommensverluste während des RD. Demgegenüber ist der einzige objektive Nachweis über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse bei Selbständigen der Einkommensteuerbescheid.

In der Praxis führen die Nachweise zu den gleichen Ergebnissen, da Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Berechnung der Einkommensverluste als Abrechnungszeitraum in der Regel den Monat mit 30 Tagen zu Grunde legen. Lediglich in den Fällen, in denen die reinen Arbeitstage eines Kalendermonats Grundlage der Arbeitgeberbescheinigung sind und der RD kürzer als ein Kalendermonat wäre, wären Nichtselbständige, die RD leisten, bessergestellt. Dies kommt in der Praxis selten vor.

Tatsächlich wird bei Nichtselbständigen, die RD leisten, die Berechnung auf der Grundlage einer Arbeitgeberbescheinigung üblicherweise nicht nach Arbeitstagen in der Woche, sondern nach Tagen des Kalendermonats gemäß dem Heranziehungsbescheid durchgeführt. Somit erfolgt in der Regel keine Ungleichbehandlung zwischen Nichtselbständigen und Selbständigen, die RD leisten.

44. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wird die Bundesregierung Planungen für eine technische Anpassung der deutschen Tornado-Jets bzw. Nachfolgemodelle des Tornados für die Aufrechterhaltung der nuklearen Teilhabe beenden, nachdem der Bundesminister des Auswärtigen, Sigmar Gabriel, die Forderung des SPD-Kanzlerkandidaten Martin Schulz unterstützt (vgl. Meldung dpa vom 30. August 2017), alle verbliebenen Atomwaffen aus Deutschland abzuziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. September 2017**

Die Nordatlantische Allianz ist unverzichtbarer Garant deutscher, europäischer und transatlantischer Sicherheit.

Solange Kernwaffen als Instrument der Abschreckung im strategischen Konzept der NATO eine Rolle spielen, hat Deutschland ein Interesse daran, an den strategischen Diskussionen und Planungsprozessen teilzuhaben.

Deutschland bleibt über die nukleare Teilhabe in die Nuklearpolitik und die diesbezüglichen Planungen der Allianz eingebunden. Dies geht einher mit dem Bekenntnis Deutschlands zu dem Ziel, die Bedingungen für eine nuklearwaffenfreie Welt zu schaffen. Die Bundesregierung setzt sich seit vielen Jahren gegenüber den Nuklearwaffenstaaten und in den internationalen Abrüstungsgremien für konkrete Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung und deren Verifikation ein.

45. Abgeordnete
Inge Höger
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der öffentlichen Debatte um den Namen der General-Dr.-Speidel-Kaserne in Bruchsal (Baden-Württemberg) angesichts von Auffassungen aus der Zivilgesellschaft, General Dr. Hans Speidel sei kein Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime gewesen (www.stattweb.de/files/civil/Doku20170824bnn.pdf; http://karlsruhe.vvn-bda.de/wp-content/uploads/sites/49/2017/08/PM_VVN_07082017.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 8. September 2017**

General Dr. Speidel gehört unzweifelhaft zur Gründungsgeneration der Bundeswehr, die sich um den Aufbau der Bundeswehr und ihre konsequente Einbettung in den demokratischen Rechtsstaat besondere Verdienste erworben hat und auch für die Integration der deutschen Streitkräfte in die Gemeinschaft der Alliierten und Partner steht. Mit der Benennung einer Kaserne in Bruchsal ehrt die Bundeswehr einen besonders verdienten Angehörigen der Aufbaugeneration der Bundeswehr. Eine Umbenennung der General-Dr.-Speidel-Kaserne in Bruchsal ist nicht beabsichtigt.

46. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung v. a. aufgrund der zivil-militärischen Zusammenarbeit (CIMIC) der Bundeswehr in Afghanistan über den dortigen umfangreichen (Kinder-)Organhandel (vgl. taz, 6. Juli 2004; ACCORD-Studie vom 20. März 2008: <http://bit.ly/2gJInYj>), v. a. in den regionalen Zuständigkeitsbereichen der Bundeswehr seit 1999 – insbesondere unter Veranlassung bzw. Mitwirkung dortiger Warlords und ähnlicher durch die Bundeswehr unterstützter regionaler Machthaber – sowie über die dagegen durch die Bundeswehr ergriffenen Maßnahmen, und aus welchen Gründen ließen die Bundeswehr-Befehlshaber in Afghanistan zum Ende ihrer jeweiligen Dienstzeit mindestens ab 2007 all ihre schriftlichen (mindestens CIMIC-)Unterlagen u. a. über diesen Organhandel vernichten, so dass diese Erkenntnisse den je nachfolgenden Befehlshabern nicht mehr zur Verfügung standen (vgl. n-tv, 9. März 2015; BILD, 10. Februar 2010)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 11. September 2017**

Die Bundeswehr engagierte sich vom Anfang des Jahres 2002 an in Afghanistan zunächst im Großraum Kabul, aber erst vom Jahr 2006 an in der von der ACCORD-Studie angegebenen Stadt Mazar-e Sharif.

Die einschlägigen Weisungen zur zivil-militärischen Zusammenarbeit sehen keine Überwachung krimineller Handlungen in den Einsatzgebieten der Bundeswehr vor. Die Bundestagsmandate für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte in Afghanistan ließen bzw. lassen sowohl bei der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (International Security Assistance Force – ISAF) bis Ende des Jahres 2014 als auch für die seitdem laufende Folgemission Resolute Support der NATO in Afghanistan einen entsprechenden Einsatz der Bundeswehr im Justizsektor nicht zu.

Die Bundesregierung verfügt aus der zivil-militärischen Zusammenarbeit der Bundeswehr über keine Erkenntnisse hinsichtlich eines möglichen Organhandels in Afghanistan. Es gab auch keine durch die Bundeswehr getroffenen entsprechenden Maßnahmen im Sinne der Fragestellung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

47. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wurden im Rahmen der über 200 neuen Planstellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ und seit 2016 neue Referate/Abteilungen geschaffen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 71 und 72 auf Bundestagsdrucksache 18/13113), und wie wurden die neuen Planstellen tariflich eingruppiert (bitte aufschlüsseln nach BMFSFJ und Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben – BAFzA)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 13. September 2017**

Die in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 durch den Deutschen Bundestag bereitgestellten neuen (Plan-)Stellen haben folgende Wertigkeiten:

- im BMFSFJ: 3 B 6, 4 B 3, 4 A 16, 13 A 15, 12 A 14, 5 A 13 h, 6 A 13 g, 5 A 12, 5,5 A 11, 2 A 10, 2,5 A 9 g, 1 A 9 m+Z, 2 A 9 m, 8 A 8, 18 A 6 m, 1 AT B, 1 E 14, 4 E 13, 5 E 12, 1 E 9 b, 3 E 8, 2 E 4;
- im BAFzA: 2 A 15, 5 A 14, 14 A 13 h, 2 A 13 g, 5 A 12, 9 A 11, 12 A 10, 2 A 9 m, 7 A 8, 13 E 13, 3 E 12, 8 E 11, 21,5 E 9 b, 1 E 7, 9 E 6.

Seit 2016 wurden vier neue Referate im BMFSFJ ausgebracht, darunter drei zu einer Referatsgruppe „Demokratie und Vielfalt“ verbundene Referate. Ein Referat wurde seit 2016 aufgelöst. Eine neue Abteilung wurde im BMFSFJ seit 2016 nicht eingerichtet. Im BAFzA wurde in den Jahren 2016 und 2017 bis dato ein Referat neu eingerichtet, demgegenüber jedoch zwei bestehende Referate zusammengelegt. In der Summe verfügt das BAFzA daher über eine unveränderte Zahl von Referaten.

48. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Folgen/Folgekosten hat diese Personalsteigerung für die organisatorisch räumliche Struktur des Geschäftsbereichs des BMFSFJ (bitte aufschlüsseln nach BMFSFJ und BAFzA und jeweils nach zusätzlichem Bürobedarf, Büro- und Technikausstattung, Renovierungsbedarf, Umzügen sowie den damit verbundenen Kosten), und welche Teilbereiche/Abteilungen werden zukünftig aus dem Hauptsitz der jeweiligen Einrichtungen ausgegliedert (bitte die Auswahl begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner
vom 13. September 2017**

Die auf den Personalaufwuchs zurückzuführenden Folgen/Folgekosten für die organisatorisch-räumlichen Strukturen von BMFSFJ und BAFzA lassen sich nicht abgegrenzt darstellen.

Alle Beschäftigten sind in den vorhandenen Dienstgebäuden Glinkastraße und Kapelle-Ufer sowie in der neu gegründeten Berliner BAFzA-Außenstelle untergebracht. Aus dem Dienstgebäude (DG) Glinkastraße wurden die Unterabteilungen 31 und 41, die Projektgruppen Fonds, Stiftungen und Digitale Gesellschaft, die Registratur sowie die Antidiskriminierungsstelle, der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch vorübergehend ausgelagert.

Das zusätzliche Personal des BAFzA konnte in den bisherigen Kölner Liegenschaften Sibille-Hartmann-Straße und Bernhard-Feilchenfeld-Straße untergebracht werden.

Durch die Kündigung der beiden Liegenschaften in Köln durch den Vermieter zum 31. Dezember 2017 ist ein Umzug unumgänglich, dessen Kosten noch nicht beziffert werden können. Aufgrund der Marktlage im Großraum Köln ist leider eine Aufteilung auf mehrere Liegenschaften zwingend erforderlich. Vorrangig werden der Bereich der nationalen Zuwendungen und der Aufgabenbereich Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds aus dem zukünftigen Hauptsitz ausgelagert. Für die Beschäftigten am Dienort Berlin wurde eine eigene Liegenschaft in der Auguste-Viktoria-Straße in Berlin angemietet.

49. Abgeordneter
Norbert Müller
(Potsdam)
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 124 neuen Planstellen in der 18. Wahlperiode im BMFSFJ wurden im Bereich der Hausleitung angesiedelt (insbesondere Leitungs- und Arbeitsstab der Bundesministerin und Staatssekretärinnen/des Staatssekretärs, bitte detailliert ausführen und begründen), und wie begründet die Bundesregierung die über 250 neuen Planstellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 71 und 72 auf Bundestagsdrucksache 18/13113) vor dem Hintergrund, dass die aufgezählten Aufgabengebiete auch überwiegend vor 2014 schon zum festen Bestandteil des Arbeitsgebietes des BMFSFJ gehörten und durch die Abschaffung des Zivildienstes freie Arbeitskapazitäten im umbenannten BAFzA entstanden sind (bitte jeweils für das BMFSFJ und das BAFzA)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elke Ferner vom 13. September 2017

Im Leitungsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Leitungsstab mit den dort angesiedelten Referaten sowie die Büros der Bundesministerin, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und des beamteten Staatssekretärs – sind im Vergleich zum Ende der 17. Wahlperiode 15 Beschäftigte zusätzlich auf (Plan-)Stellen tätig. Diese zusätzlichen (Plan-)Stellen verteilen sich wie folgt:

Leitungsstab: 1 A 16, 1 A 15, 2 A 14, 1 A 13 h, 2 A 8, 2 E 13, 1 E 12, 1 E 8,

Büro einer Parlamentarischen Staatssekretärin (Neueinrichtung): 1 E 13, 1 E 9, 1 E 7,

Büro des Staatssekretärs: 1 A 14.

Vor dem Hintergrund des Aufgabenzuwachses, der zur Ausbringung der in der Frage genannten 124 neuen Planstellen geführt hat, war auch ein maßvoller Aufwuchs der Beschäftigtenzahlen in diesen Bereichen erforderlich. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der 17. Wahlperiode nur ein Parlamentarischer Staatssekretär beigegeben war.

Zur Begründung des Aufgabenzuwachses im BMFSFJ sowie im BAFzA wird auf die Antworten auf Ihre Schriftlichen Fragen 71 und 72 auf Bundestagsdrucksache 18/13113 verwiesen. Für das BAFzA ist festzustellen, dass dieses im Jahr 2014 fünf gesetzliche und 22 durch Erlass übertragene Aufgaben sowie eine vertraglich geregelte Aufgabe wahrgenommen hat. Aktuell werden dort sechs gesetzliche, 56 durch Erlass übertragene Aufgaben sowie eine vertraglich geregelte Aufgabe wahrgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

50. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um die laut EU-Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehene Vollakademisierung der Hebammenausbildung umzusetzen, und mit Strafzahlungen in welcher Höhe ist nach Kenntnis der Bundesregierung für den Bund zu rechnen, wenn dieses EU-Ziel nicht umgesetzt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 8. September 2017

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Hebammengesetzes so rechtzeitig vorzulegen, dass das Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig vor Ablauf der Umsetzungsfrist im Januar 2020 abgeschlossen ist. Finanzielle Sanktionen in Form eines Zwangsgelds oder Pauschalbetrags nach Artikel 260 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

51. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Krankheitstage pro Beschäftigten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im ambulanten und im stationären Bereich im Land Berlin in den Jahren 2017 und 2013, und wie stellt sich dies im gleichen Zeitraum in jenem Bundesland mit den meisten, den wenigsten Krankheitstagen pro Beschäftigten im Gesundheitswesen sowie im bundesweiten Durchschnitt dar?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. September 2017

Der Bundesregierung liegt die Anzahl der Krankheitstage nicht nach Bundesländern getrennt vor. In der maßgeblichen Geschäftsstatistik der gesetzlichen Krankenversicherung wird bei den Krankheitstagen die Art der Beschäftigung bzw. der Ort der Beschäftigung zudem nicht erfasst.

52. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele gemeldete Nachweise seit dem 1. Mai 2016 gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich antibiotikaresistenter Keime in Carbapenem-Resistenz in Krankenhäusern, aufgeteilt nach Bundesländern, und in welchen drei Städten in NRW, Niedersachsen und Bayern wurden die meisten Keime mit Carbapenem-Resistenzen festgestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 11. September 2017

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) legt fest, welche Nachweise von Krankheitserregern meldepflichtig sind. In Bezug auf resistente Infektionserreger ist seit dem 1. Mai 2016 der Nachweis von Enterobacteriaceae- und Acinetobacter-Stämmen mit einer Carbapenem-Resistenz meldepflichtig.

Die nach dem IfSG gemeldeten absoluten Zahlen, die seit dem 1. Mai 2016 bis zum 31. Juli 2017 an das Robert Koch-Institut (RKI) gemeldet wurden, sind nach Bundesländern sortiert in der beigefügten Tabelle dargestellt. Die Angabe der Fälle pro 100 000 Einwohner ist dargestellt, um Verzerrungen, die aus der unterschiedlichen Bevölkerungsgröße der Bundesländer resultieren, zu vermeiden.

Tabelle: Gemäß IfSG an das RKI gemeldete Nachweise von Enterobacteriaceae- und Acinetobacter-Stämmen mit Carbapenem-Resistenz zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 31. Juli 2017 (absolute Fallzahl und Fälle pro 100 000 Einwohner)

Bundesland	Anzahl	Fälle pro 100.000 Einwohner
Baden-Württemberg	488	4,49
Bayern	588	4,58
Berlin	241	6,85
Brandenburg	78	3,14
Bremen	36	5,36
Hamburg	161	9,01
Hessen	524	8,48
Mecklenburg-Vorpommern	34	2,11
Niedersachsen	248	3,13

Bundesland	Anzahl	Fälle pro 100.000 Einwohner
Nordrhein-Westfalen	1176	6,58
Rheinland-Pfalz	180	4,44
Saarland	20	2,01
Sachsen	1,85	4,53
Sachsen-Anhalt	117	5,21
Schleswig-Holstein	157	5,49
Thüringen	354	16,31
Bundesland unbekannt	1	-
Gesamt	4588	5,58

Quelle: Sonderauswertung des RKI

Die Meldepflicht gemäß IfSG gilt für alle Nachweise aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesamtfallzahl: 4 588). Die meisten Fälle wurden von Patienten in Krankenhäusern gemeldet (3 755). Aus dem ambulanten Bereich wurden 398 Fälle gemeldet. Bei 435 Fällen liegt keine diesbezügliche Information vor. Trotz der hohen Zahl der Meldungen aus dem stationären Bereich lässt sich hieraus nicht erschließen, ob die Übertragung der Carbapenem-resistenten Erreger innerhalb oder außerhalb des Krankenhauses erfolgte.

Die Analyse der Meldedaten nach Stadt-/Landkreisen in Nordrhein-Westfalen (NRW), Niedersachsen und Bayern ergab die höchsten Meldedaten für den Stadtkreis München (163 Fälle), Stadtkreis Essen (136 Fälle), Landkreis Minden-Lübbecke (73 Fälle) und Stadtkreis Duisburg (72 Fälle). Bezogen auf die Bevölkerungszahl wurden die höchsten Meldezahlen für NRW, Niedersachsen und Bayern im Stadtkreis Essen (23,34 Fälle pro 100 000 Einwohnern), Landkreis Minden-Lübbecke (23,32 Fälle pro 100 000 Einwohnern) und Stadtkreis Duisburg (14,66 Fälle pro 100 000 Einwohnern) gemeldet.

Zu beachten ist, dass die Meldung eines Nachweises an das für den Einsender (z. B. Krankenhaus) zuständige Gesundheitsamt erfolgt. Die Übermittlung von den Landeseinrichtungen an das RKI erfolgt aber in der Regel durch das für den Hauptwohnsitz der betroffenen Person zuständige Gesundheitsamt. Somit können aus den gemeldeten Fallzahlen auf Stadtkreis-/Landkreisebene keine Rückschlüsse auf medizinische Versorgungseinrichtungen in dem jeweiligen Kreis gezogen werden.

53. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge auf Ermächtigung gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung der Regelung gestellt, bewilligt bzw. abgelehnt, und wie viele Patientinnen und Patienten werden aktuell im Rahmen der Ermächtigung gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV behandelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. September 2017**

Laut einer Veröffentlichung der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V. wurden bis Ende des Jahres 2016 bundesweit insgesamt 90 Ermächtigungen nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV erteilt. Das Bundesarztregister, in dem die persönlichen Ermächtigungen, aber nicht die Institutsermächtigungen abgebildet sind, weist 62 persönliche Ermächtigungen aus.

Darüber, wie viele Patientinnen und Patienten aktuell im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV behandelt werden, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

54. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass sämtliche Kassenärztlichen Vereinigungen, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, Ermächtigungen für eine Ersttherapie erteilen, anstatt die Ermächtigungen, wie von einigen Kassenärztlichen Vereinigungen praktiziert, auf eine Fortsetzung der Therapie zu beschränken, die in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts in Deutschland begonnen wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 8. September 2017**

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 18/12322 dargelegt wurde, ist die Erteilung der Ermächtigungen nach § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV Aufgabe der Zulassungsausschüsse. Das Bundesministerium für Gesundheit hat keine Möglichkeit, auf die Entscheidungen der Zulassungsausschüsse einzuwirken. Gegen die Entscheidung der Zulassungsausschüsse können die am Verfahren beteiligten Ärztinnen und Ärzte, Einrichtungen, Kassenärztlichen Vereinigungen und Landesverbände der Krankenkassen den jeweils zuständigen Berufungsausschuss anrufen.

55. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass es nicht zum Behandlungsabbruch kommt bei förderwürdigen Zielen, wie die Erlangung einer Arbeit oder Ausbildung bzw. ein sicherer Aufenthalt, vor dem Hintergrund, dass nach Abschluss des Asylverfahrens oder bei Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung für die Geflüchteten der Anspruch auf Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) endet und damit entsprechend die Möglichkeit der Behandlung auf der Grundlage der Ermächtigung gem. § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV entfällt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Annette Widmann-Mauz

vom 8. September 2017

Mit der Schaffung des Ermächtigungstatbestandes des § 31 Absatz 1 Satz 2 Ärzte-ZV sollte bewusst keine „Generalermächtigung“ zur Behandlung Geflüchteter und Asylsuchender unabhängig von ihrer psychischen Erkrankung oder ihrem Status geschaffen werden. Die Beschränkung der Ermächtigung auf die Behandlung besonders schutzbedürftiger Asylsuchender und Flüchtlinge, die Empfänger laufender Leistungen nach § 2 AsylbLG sind und die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer oder physischer Gewalt erlitten haben, wurde in den politischen Beratungen als sachgerecht angesehen, um der besonderen Versorgungssituation dieses speziellen Personenkreises beim Übergang von der Akutversorgung zur Krankenbehandlung im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Rechnung zu tragen. Die Behandlung von weiteren Personenkreisen beziehungsweise auch von Patientinnen oder Patienten mit einem geänderten Aufenthaltsstatus erfolgt grundsätzlich durch sonstige im System der GKV zugelassene und ermächtigte Leistungserbringer. Dadurch wird ein gleiches Versorgungsniveau gewährleistet wie für sonstige GKV-Versicherte auch.

56. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Hat die Gemeinschaft der gesetzlich Versicherten, aus deren Beitragsmitteln die „Unabhängige Patientenberatung Deutschland“ (UPD – Patientenberatung Deutschland gGmbH) zum allergrößten Teil finanziert wird, nach Ansicht der Bundesregierung trotz zu wahrer Geschäftsgeheimnisse nicht zumindest ein Anrecht darauf zu erfahren, wie groß der Anteil im Haushalt der UPD ist, der an die Mutterfirma, also das Callcenter-Unternehmen Sanvartis GmbH, für externe Dienstleistungen abfließt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/13223), und wie kann der Deutsche Bundestag nach Ansicht der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung

treffen, dass zumindest dieser Anteil der vom GKV-Spitzenverband an die UPD gezahlten Finanzmittel, der an UPD-Trägerorganisationen bzw. -Mutterfirmen abfließt, transparent veröffentlicht werden muss und nicht dem Geschäftsgeheimnis unterliegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. September 2017

Soweit eine Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch die Bundesregierung rechtswidrig in die Grundrechte einer natürlichen oder juristischen Person eingreifen würde, ist die Bundesregierung auch dann an der Veröffentlichung entsprechender Daten gehindert, wenn diesen Daten der Erwerb von Leistungen aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde liegt.

57. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Welche konkreten Daten zu Angaben der UPD an die Mutterfirma Sanvartis für Beratung und Software in den Jahren 2017 und 2018 lagen nach Kenntnis der Bundesregierung der Vergabekammer im September 2015 – also zu einem Zeitpunkt, als die UPD gGmbH noch gar nicht gegründet, der Beherrschungsvertrag der UPD unter die Mutterfirma Sanvartis noch nicht ausformuliert und der konkrete Bedarf der UPD noch gar nicht bekannt sowie auch Vergleichsangebote nicht eingeholt sein konnten – vor, und besteht nach Ansicht der Bundesregierung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Möglichkeit, Einsicht auch in den Haushaltsplan der UPD erzwingen zu können, da es sich dabei um Versichertengelder handelt, deren Verwendung hier festgelegt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 12. September 2017

Die Bundesregierung war nicht Beteiligte des Verfahrens vor der Vergabekammer des Bundes. Ihr liegen daher keine Informationen zu den konkreten Daten, die der Vergabekammer für die Jahre 2017 und 2018 zu den Ausgaben der UPD vorlagen, vor.

Soweit der Haushaltsplan der UPD Geschäftsgeheimnisse enthält, bedarf eine Einsicht nach § 6 IFG der Einwilligung des Betroffenen und kann damit gegen den Willen des Betroffenen nicht erzwungen werden.

58. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2015 und 2016 die Zahl der Menschen, die mit HIV/AIDS in Deutschland leben, und die der HIV-Neuinfektionen (unterschieden jeweils nach insgesamt, Frauen, Männern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 11. September 2017

Nach Schätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) lebten 2015 84 700 Personen mit HIV in Deutschland. Davon sind 69 500 Männer und 15 200 Frauen. Im Jahr 2015 haben sich geschätzt 3 200 Personen neu infiziert. Davon sind 2 700 Männer und 500 Frauen.

Die Zahlen für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor und werden voraussichtlich im November 2017 durch das RKI veröffentlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

59. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit der Untersuchung zur Klärung der Frage beauftragt, ob es unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten sinnvoll ist, die Grünpfeil-Regelung in Einzelfällen nur auf den Radverkehr beschränken zu können, und ob dafür die Anforderungsvoraussetzungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) im Hinblick auf die unterschiedlichen Radwegführungen modifiziert werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11297; bitte genaues Datum angeben), und welche Vereinbarung hat die BASt getroffen, bis wann die Untersuchung abgeschlossen sein soll (bitte monatsgenaues Datum angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 11. September 2017

Die BASt wurde im Rahmen der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten am 20./21. September 2016 mit der genannten Untersuchung beauftragt. Ein Termin, bis zu dem die Untersuchung abgeschlossen sein soll, wurde nicht vereinbart. Laut BASt ist im zweiten Halbjahr 2019 mit Ergebnissen zu rechnen.

60. Abgeordnete
Kerstin Kassner
 (DIE LINKE.)
- Welche Mauteinnahmen wurden in den Jahren von 2007 bis 2016 im Autobahnabschnitt zwischen dem Autobahndreieck Buchholz und dem Autobahnkreuz Bremen (A 1) realisiert (bitte tabellarisch aufführen gemäß Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/5971), und wie haben sich in diesem Zeitraum die mautpflichtigen Verkehre (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von Lkw ab 12 t Gesamtgewicht) dort entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 8. September 2017

Aufgrund des Vergütungsmechanismus zur (teilweisen) Weiterleitung der Maut (verkehrsmengenabhängige Vergütung) liegen für die Konzessionsstrecke des A-Modells A 1 für die Jahre von 2008 (ab August) bis 2016 die Mauteinnahmen vor. Die Tabelle gibt den mautpflichtigen Lkw-Verkehr und die Mauteinnahmen auf der Konzessionsstrecke wieder.

Jahr	Mauteinnahmen in Mio. Euro (gerundete Werte)	mautpflichtige Fahrleistung in Millionen-Fahrzeug-km
2008	15,2	120,3
2009	45,9	253,2
2010	47,7	275,2
2011	47,9	285,4
2012	46,8	286,4
2013	46,9	291,6
2014	47,8	300,7
2015	45,7	309,8
2016	47,6	330,6

Die genannten Mauteinnahmen entsprechen nicht der Betreibervergütung.

61. Abgeordneter
Uwe Kekeritz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie ist beim von Bund und Automobilindustrie aufzulegenden „Fonds: Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ die förderfähige Region definiert (werden also auch Quell- und Zielgebiete von Pendlerströmen erfasst, konkret in der Metropolregion Nürnberg auch Stadtgrenzen überschreitende Maßnahmen wie bspw. die geplante Stadt-Umland-Bahn zwischen Nürnberg und Erlangen), und erwägt die Bundesregierung, Förderbedingungen von Infrastrukturinvestitionen im öffentlichen Nahverkehr dahingehend umzugestalten, dass diese auch gewährt werden, wenn beim Bau von Straßenbahnen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sich Straße und Schiene den Platz teilen müssen bzw. nachträglich in die vorhandenen Straßen Gleiskörper eingebracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 13. September 2017

Der Bund fördert die Erarbeitung umfassender Masterpläne bzw. Minderungsstrategien für Städte, die von Überschreitungen der Luftqualitätsgrenzwerte für NO₂-Belastungen betroffen sind. Auf dieser Grundlage werden konkrete kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungsmaßnahmen mit Fördermitteln aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität in der Stadt“ gefördert werden. Eine zeitnah tagende Bund-Länder-Kommunen-AG wird die Kriterien für die zu fördernden Maßnahmen genauso festlegen wie die förderberechtigten Kommunen.

Im Übrigen wird auf die Erklärungen zum „Nationalen Forum Diesel“ vom 2. August 2017 und vom 4. September 2017 verwiesen.

62. Abgeordnete
Jutta Krellmann
(DIE LINKE.)
- Inwiefern besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, nach den Erkenntnissen aus dem Dieselskandal neue Luftschadstoffprognosen über den möglichen Weiterbau der Autobahn (A)100 in Berlin zu erstellen, und hält es die Bundesregierung in diesem Zusammenhang angesichts der hohen Luftschadstoffbelastung in Berlin und der bundesweiten Spitzenwerte in der Frankfurter Allee (vgl. www.berliner-zeitung.de/berlin/feinstaub-berliner-luft-ist-zu-stark-belastet-23315328) für angebracht, ihre Position zum umstrittenen Weiterbau der A100 durch Berlin-Friedrichshain und Berlin-Lichtenberg zu überprüfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär
vom 12. September 2017**

Mit der Aufnahme des A-100-Neubauabschnitts Autobahndreieck Neukölln–Storkower Straße als laufende und fest disponierte Maßnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz) hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2016 die Dringlichkeit dieses Vorhabens bekräftigt.

Im künftigen Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt Anschlussstelle Am Treptower Park–Storkower Straße wird eine Beurteilung der Luftschadstoffe hinsichtlich Einhaltung der Grenzwerte auf Basis des dann gültigen Immissionsschutzrechts stattfinden.

63. Abgeordneter **Cem Özdemir**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich Staatssekretär Michael Odenwald am 2. Dezember 2015 mit Vertretern der Automobilindustrie getroffen hat, und falls ein solches Treffen stattgefunden hat, welchen Zweck hatte das Gespräch (bitte unter Angabe aller Teilnehmer, von Ort, Inhalt und Ergebnis des Gesprächs)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. September 2017**

Nach den vorliegenden Daten hat am 2. Dezember kein solches Treffen stattgefunden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

64. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beabsichtigt die Bundesregierung, der Bitte der Ministerpräsidenten von Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt nachzukommen und Nichtigkeitsklage gegen die BVT-Schlussfolgerung (BVT – beste verfügbare Techniken) nach Artikel 263 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erheben (siehe Schreiben des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, vom 17. August 2017 (SK. 31-4166)2/1-2017/71184) an die Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Brigitte Zypries), und falls ja, bitte begründen?
65. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Teilt die Bundesregierung die Ansicht der vier Ministerpräsidenten, wonach die EU-Vorgaben rechtswidrig zustande gekommen sein sollen, und falls ja, bitte begründen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. September 2017**

Die Fragen 64 und 65 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt den ganz überwiegenden Teil der Regelungen der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen als einen wichtigen und richtigen Schritt zur Harmonisierung des europäischen Markts im Allgemeinen und zur EU-weiten Verbesserung der Umweltpformance von Großfeuerungsanlagen im Speziellen. Allerdings ist nach Einschätzung der Experten des Umweltbundesamts im vorliegenden Fall der BVT-Schlussfolgerungen insbesondere die assoziierte Emissionsbandbreite für Stickstoffoxidemissionen nicht sachgerecht abgeleitet worden. Die Bundesregierung prüft derzeit die Sach- und Rechtslage.

66. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Änderungen im Glyphosat-Zulassungsvorschlag der EU-Kommission sind notwendig, damit die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dr. Barbara Hendricks, ihm zustimmt (vgl. www.umweltbundesamt.de/themen/glyphosat-schritt-zurueck-beim-schutz-der und www.sueddeutsche.de/news/politik/eu-hendricks-bei-glyphosat-gegen-merkel-und-die-eu-kommission-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-170713-99-224507)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. September 2017**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 31 vom 4. August 2017 verwiesen (Bundestagsdrucksache 18/13307).

67. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche einer Beschleunigung dienenden, konkreten Konsequenzen will die Bundesregierung aus dem Umstand ziehen, dass die bundeseigene Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN; vormals Energiewerke Nord GmbH) als einzige aller Betreibergesellschaften von Zwischenlagern für hochradioaktive Brennelemente noch immer keinen Antrag für die bauliche Sicherungsnachrüstung des Zwischenlagers Nord gestellt hat (vgl. Angaben auf der Webseite der zuständigen Genehmigungsbehörde, Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit; es wird um konkretere Angaben gebeten als in der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 5, Plenarprotokoll 18/211, Anlage 5), und teilt sie meine Auffassung, dass temporäre Sicherungsmaßnahmen im Vergleich nur ein geringeres Schutzniveau aufweisen als die eigentlich nötigen baulichen Nachrüstungen (bitte mit Begründung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. September 2017**

Das EWN prüft derzeit intensiv die Optionen für die Umsetzung des erforderlichen baulichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) für das Zwischenlager Nord mit dem Ziel, möglichst noch in diesem Jahr einen Genehmigungsantrag für eine der Optionen zu stellen. Das Bundesumweltministerium und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sind in die Planungen eingebunden.

In allen Zwischenlagern wird bis zur vollständigen baulichen und sonstigen technischen Nachrüstung der erforderliche Schutz gegen SEWD mit ausreichenden temporären Maßnahmen gewährleistet. Diese Maßnahmen basieren neben kurzfristig möglichen baulichen Maßnahmen, die auch im Zwischenlager Nord getroffen wurden, wesentlich auf zusätzlichen personellen Maßnahmen. Mit allen temporären Sicherungsmaßnahmen wird ein ausreichendes Sicherheitsniveau sichergestellt. Allerdings gilt in Deutschland der Grundsatz, dass bauliche und sonstige technische Sicherungsmaßnahmen Vorrang vor personellen Sicherungsmaßnahmen haben. Daher müssen die temporären Sicherungsmaßnahmen mittelfristig durch bauliche und sonstige technische Sicherungsmaßnahmen abgelöst werden.

68. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass die Klimabilanz von Erdgas angesichts neuer Erkenntnisse zum Austritt von Methan aus alten Bohrlöchern (vgl. u. a. www.scinexx.de/wissen-aktuell-21824-2017-08-29.html?utm_source=feedburner&utm_medium=feed&utm_campaign=Feed%3A+scinexx) angepasst werden muss, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um die Methanaustritte aus alten Bohrungen zu überwachen und sie zu begrenzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. September 2017**

Diese Ansicht teilt die Bundesregierung nicht. Im Hinblick auf die Erdgasförderung und Erdgasnutzung geht die Bundesregierung auf Basis einer Reihe von Studien davon aus, dass dessen Klimabilanz, auch unter Berücksichtigung der Vorketten der Förderung und des Transportes, um etwa 50 bis 60 Prozent besser ausfällt als diejenige von Braunkohle – abhängig von Alter und Wirkungsgrad der jeweiligen Anlagen.

Gleichwohl nimmt die Bundesregierung Methanschleupf als Emissionsquelle sehr ernst. Gesetzliche Anforderungen sollen die Freisetzung von Methan verhindern, z. B. auch im Bereich Biogaserzeugung durch Anforderungen an die hydraulische Mindestverweilzeit von Gärresten in gasdichten Lagern. Die Suche und Förderung von Erdgas werden in Deutschland vorrangig durch das Bundesberggesetz (BBergG) und Bergverordnungen sowie umweltrechtliche Vorschriften geregelt. Es handelt sich um Bundesrecht, dessen Ausführung, auch im Bereich des Festlandsockels, den Bundesländern obliegt. Im Hinblick auf die im zitierten Artikel erwähnten Bohrungen im Offshore-Bereich sieht in deutschen Hoheitsgewässern u. a. § 8 der Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (Offshore-Bergverordnung – OffshoreBergV) das Verfüllen nicht mehr genutzter Bohrungen vor. Die Verfüllung muss so durchgeführt werden, dass dadurch dauerhaft ein Austreten von Gasen und Flüssigkeiten verhindert wird. Dabei hat der Unternehmer Bodenhorizonte, von denen Beeinträchtigungen ausgehen können, besonders abzudichten. Die Landesbergämter sind für die Anordnung, Überwachung und Überprüfung einer ordnungsgemäßen Durchführung zuständig.

69. Abgeordneter
Hubertus Zdebel
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse haben die für die Sicherheit der Atomanlagen verantwortliche Bundesregierung und die in ihrem Auftrag tätigen Atomaufsichtsbehörden der Länder angesichts manipulierter Sicherheitsunterlagen bei Mitarbeitern in der Forschungszentrum Jülich GmbH (Quelle: www.aachenerzeitung.de/lokales/region/sicherheitsunterlagen-von-mitarbeitern-in-nuklearen-anlagen-manipuliert-1.1700246) über die Hintergründe hinsichtlich

möglicher Auswirkungen auch auf andere Atomanlagen, und mit welchen Maßnahmen wird angesichts wachsender Terrorgefahren durch sogenannte Innentäter gewährleistet, dass Manipulationen an Sicherheitsunterlagen nicht auch in anderen Atomanlagen getätigt wurden und bislang möglicherweise unerkannte Risiken bestehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. September 2017**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind in der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) Unterlagen zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen manipuliert worden.

JEN geht nach heutiger Erkenntnislage von einem Einzeltäter aus und schließt einen terroristischen Hintergrund aus. Der Fall wurde an die Staatsanwaltschaft übergeben. Im Übrigen liegen auch den Bundessicherheitsbehörden keine Anhaltspunkte für einen etwaigen Terrorismusbezug vor. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) wurde am 18. August 2017 von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) über den Vorfall unterrichtet. Das BMUB informierte daraufhin unmittelbar schriftlich alle atomrechtlichen Aufsichtsbehörden zum Sachverhalt mit der Maßgabe, dem betroffenen Personenkreis nur nach einer von den Behörden verifizierten Zuverlässigkeitsüberprüfung weiteren Zutritt zu Sicherheitsbereichen zu gewähren. Zudem sind die Maßnahmen aller Genehmigungsinhaber zur Manipulationssicherheit der Unterlagen zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu überprüfen, gegebenenfalls sofort zu verbessern und dem BMUB zu berichten. Erkenntnisse zu möglichen Manipulationen der Unterlagen zu Zuverlässigkeitsüberprüfungen in anderen kerntechnischen Anlagen liegen dem BMUB nicht vor.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV) ist ein Bestandteil einer Vielzahl von Maßnahmen gegen Innentäter in kerntechnischen Anlagen. Diese Maßnahmen werden ausgehend von einer regelmäßig stattfindenden Lageeinschätzung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder fortlaufend überprüft und ggf. angepasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

70. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Folgen würden die bisher bekannt gewordenen Planungen und Perspektivpapiere der britischen Regierung für einen „Brexit“ nach Einschätzung der Bundesregierung für das europäische und das deutsche Forschungs-, Hochschul- und Bildungssystem sowie auf die deutsch-britischen Wissenschaftsbeziehungen haben, und wie plant die Bundesregierung ein möglichst hohes Maß an wissenschaftlichem Austausch auch in Zukunft sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2017

Wie bereits in der Antwort vom 15. Februar 2017 auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 18/11323 dargestellt, können die Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union insbesondere für die deutsch-britischen Wissenschaftsbeziehungen erheblich sein. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sind die konkreten Auswirkungen des „Brexit“ noch nicht absehbar. Sie sind von den Verhandlungen zum zukünftigen Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich abhängig, die erst nach der Klärung der zentralen Austrittsfragen beginnen werden.

71. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte auf dem Weg zur Gründung eines „Instituts für gesellschaftlichen Zusammenhalt“ sind seit dem Fachgespräch zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Fachkonzeptes am 21. April 2017 erfolgt (siehe Antwort vom 3. Mai 2017 auf meine Schriftliche Frage 98 auf Bundestagsdrucksache 18/12322 sowie die Antwort vom 2. Juni 2017 auf meine Schriftliche Frage 60 auf Bundestagsdrucksache 18/12703), und wie ist die Abfolge der weiteren Schritte zur Gründung des Instituts bzw. Forschungsverbunds?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. September 2017

Am 3. August 2017 fand im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Gespräch mit den Ländern statt. An dem Gespräch nahmen elf Länder, vertreten durch die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerien, teil (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen, Saarland). In dem Gespräch stieß das geplante Vorgehen des BMBF, ein wettbewerbliches Verfahren zur Auswahl förderfähiger Konzepte durchzuführen, auf uneingeschränkte Unterstützung.

Ebenfalls befürwortet wurde der Ansatz eines breiten Zugangs zum Thema „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“ ohne Beschränkung allein auf Fragen von Migration und Integration.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Ländergesprächs sowie des wissenschaftlichen Fachgesprächs vom 21. April 2017 erarbeitet das BMBF derzeit eine Förderbekanntmachung, die vorsieht, jeweils nach externer wissenschaftlicher Begutachtung zunächst die Erarbeitung eines tragfähigen Institutskonzeptes und auf dieser Basis den Aufbau und Betrieb des Instituts zu fördern.

72. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wurden bei dem Besuch der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Prof. Dr. Johanna Wanka, am 18. August 2017 in Ohorn bei der F. J. RAMMER GmbH auch Wahlkreiskandidatinnen oder -kandidaten anderer Parteien, außer Roland Ermer (CDU), oder bereits gewählte Abgeordnete des Bundestages, außer Maria Michalk (CDU), eingeladen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 11. September 2017

Die Bundesministerin Prof. Dr. Wanka hat am 17. August 2017 auf Einladung der Bundestagsabgeordneten Maria Michalk das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Unternehmen F. J. RAMMER GmbH in ihrem Wahlkreis besucht. Auf Einladung der Abgeordneten Michalk hat auch Roland Ermer an dem Termin teilgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

73. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen sind im Rahmen des mit 46 Mio. Euro ausgestatteten Programms des EU-Nothilfefonds für Afrika (EUTF) zur Stärkung der integrierten Migrations- und Grenzmanagementfähigkeiten Libyens (siehe Antwort der Bundesregierung vom 1. September 2017 zu Frage 6a der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/13487) konkret geplant, und inwiefern ist Deutschland an der Umsetzung dieses Programms beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 12. September 2017

Am 27. Juli 2017 hat die EU das Projekt „Unterstützung des integrierten Grenz- und Migrationsmanagements in Libyen“ („Support to integrated border and migration management in Libya“) im Rahmen des EUTF i. H. v. 46,3 Mio. Euro beschlossen. Geplante Projektaktivitäten sind der Kapazitätsaufbau an den libyschen Seegrenzen durch Ausbildungsmaßnahmen der libyschen Küstensicherheit und Küstenwache, Instandsetzung vorhandener Schiffe sowie der Aufbau libyscher Kapazitäten zur Wartung von Schiffen und Unterstützung mit Kommunikations- und Rettungsausstattung, Schlauchbooten und Fahrzeugen; der Aufbau von nationalen Lage- und Koordinierungszentren inklusive einer Seenotrettungsleitstelle (MRCC), Unterstützung der libyschen Behörden bei Einrichtung einer Such- und Rettungszone sowie eine „Pilotaktivität“ an der libyschen Südgrenze, deren genaue Ausgestaltung erst nach einer noch durchzuführenden Erkundungsmision vor Ort festgelegt wird. Die Umsetzung erfolgt über das italienische Innenministerium.

Berlin, den 15. September 2017

